

I. Änderungen und Besonderheiten für die Steuerperiode 2025

- ☞ Ab der Steuerperiode 2025 werden die Leibrenten nicht mehr nach einem fixen Prozentsatz besteuert (40% bis zur Steuerperiode 2024). Die Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar.
- ☞ Der jährliche Steuerfuss der Einkommenssteuer für natürliche Personen wird auf 96% belassen.
- ☞ Die Zinssätze bei Verzug und für Rückerstattungen werden bei 3,75 Prozent belassen für die Kantonssteuern, ebenso der Zinssatz für den Vergütungszins auf freiwilligen Vorauszahlungen, der bei 0,25 Prozent bleibt.
- ☞ Auf Bundesebene betragen der Verzugszinssatz und der Vergütungszinssatz auf Rückerstattungen neu 4,50 Prozent, bzw. 0,75% für den Vergütungszinsatz auf freiwillige Vorauszahlungen.

II. Einige Hinweise

- ☞ FriTax : **Es besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung elektronisch einzureichen!** Durch das elektronische Einreichen Ihrer Steuererklärung vereinfachen Sie sich das Leben! Die einzureichenden Belege werden durch das System automatisch erkannt. Haben Sie zu Hause keinen Scanner, können Sie die einzureichenden Belege mit Ihrem Smartphone fotografieren.
- ☞ Belege: **Schicken Sie keine Originale.** Die Dokumente werden bei uns eingescannt und anschliessend vernichtet. Die Originalbelege müssen bei Ihnen aufbewahrt werden, um bei einer eventuellen späteren Kontrolle vorgewiesen werden zu können.
- ☞ Die Mitteilung der E-Mail-Adresse setzt voraus, dass die kantonale Steuerverwaltung (KSTV) über **diesen ungesicherten Kanal** mit der steuerpflichtigen Person Kontakt aufnehmen kann. Zudem erklärt sich der Steuerpflichtige, der die KSTV per E-Mail kontaktiert, damit einverstanden, dass ihm die Antworten über denselben ungesicherten Kanal übermittelt werden.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Es ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ziehen in diesem Verfahren neben den Sozialversicherungsbeiträgen (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) auch eine Quellensteuer von 5% vom Bruttolohn ab.

In der Steuererklärung ist auf Seite 4, Buchstabe G, auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuerrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge

(Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten usw.) geltend gemacht werden. Nähere Hinweise unter www.ahv-iv.info (Merkblatt 2.07).

Service Check

Service Check erledigt alle administrativen Aufgaben bezüglich der Sozialversicherungen. Es rechnet auch mit der Quellensteuer ab, aber nur für die ausländischen Angestellten, die nicht im Besitze einer C-Bewilligung sind.

Deshalb sind die schweizerischen Steuerpflichtigen und die übrigen ausländischen Arbeitnehmenden verpflichtet, in der Steuererklärung unter Code 1.110 oder 1.120 diese Einkünfte zu deklarieren und einen Lohnausweis beizulegen. Nähere Hinweise unter www.cheque-emploi-fribourg.ch/de.

Internet

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter

www.fr.ch/kstv

abrufen. Auf dieser zweisprachigen Website finden Sie Texte von diversen Steuererlassen, die Wegleitung, Steuertarife, Statistiken sowie Antworten auf verschiedene Fragen. Zusätzlich wird eine gewisse Anzahl von Formularen zur Verfügung gestellt, die heruntergeladen werden können. Über die auf der Website angegebenen Adressen kann die steuerpflichtige Person auch mit der zuständigen Stelle in Kontakt treten. Die Website wird regelmässig nachgeführt.

Besteuerungssystem

Die einjährige Gegenwartsbesteuerung bedeutet:

- ☞ Steuerperiode und Bemessungsperiode sind identisch;
- ☞ Ihre Einkommenssteuern für die Steuerperiode 2025 entrichten Sie nach den Einkünften, die Sie im Kalenderjahr 2025 erzielen;
- ☞ Ihre Vermögenssteuern bemessen sich nach dem Vermögen, das Sie am Ende des Kalenderjahres per 31. Dezember 2025 besitzen.

Die Veranlagungsverfügungen werden nicht gleichzeitig an alle steuerpflichtigen Personen verschickt, sondern der Versand erfolgt dem Gang der Veranlagungsarbeiten entsprechend fortlaufend. Dasselbe gilt für die Schlussabrechnungen. Somit werden Sie von Jahr zu Jahr an verschiedenen Daten Veranlagungen und Abrechnungen erhalten.

Zivilstandsänderungen

Massgebend ist der Zivilstand am 31. Dezember der Steuerperiode.

- ☞ Bei Heirat in der Steuerperiode 2025 werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam als Verheiratete besteuert. Dementsprechend haben die Ehegatten für die Steuerperiode 2025 eine gemeinsame Steuererklärung 2025 einzureichen.

- ☞ Bei **Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung** erfolgt die Besteuerung für die ganze Periode getrennt nach den Vorschriften über alleinstehende Personen. Dementsprechend haben sie für die Steuerperiode 2025 je eine separate Steuererklärung 2025 einzureichen.

Wohnsitzwechsel / Tod des Ehegatten oder Ehegattin

Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode.

- ☞ Bei **Wegzug im Jahre 2025 in einen anderen Kanton** endet die Steuerpflicht im Kanton Freiburg am Ende des Jahres 2024. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2025 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2025 der Wohnsitz befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person zurückerstattet.
- ☞ Bei **definitivem Wegzug im Jahre 2025 ins Ausland** endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Datum des Wegzugs. Eine Steuererklärung muss erstellt werden auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs. Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der Steuerpflicht).
- ☞ **Zuzüger im Jahre 2025 aus einem anderen Kanton** sind für das ganze Jahr 2025 für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer im Kanton Freiburg (Wohnsitz am 31. Dezember) steuerpflichtig. In der Steuererklärung 2025 ist somit das gesamte im Jahre 2025 erzielte Einkommen zu deklarieren.
- ☞ Bei **Zuzug im Jahre 2025 aus dem Ausland** beginnt die Steuerpflicht für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer mit dem Zuzugsdatum. Die Steuerpflichtigen haben in der Steuererklärung 2025 das ab dem Zuzugsdatum bis zum 31. Dezember 2025 erzielte Einkommen zu deklarieren sowie die Personalien, Familienverhältnisse und das Vermögen am 31. Dezember 2025.
- ☞ **Tod des Ehegatten /der Ehegattin** Eine nicht ganzjährige Steuerpflicht besteht sodann bei Tod des Ehegatten / der Ehegattin. Bis zum Tode unterliegen die Ehegatten der gemeinsamen Veranlagung, wobei eine Ermässigung des Steuersatzes für Ehepaare (Teilsplitting) erfolgt. Nachher tritt der / die überlebende Ehegatte / Ehegattin neu in die Steuerpflicht ein. Für beide Zeitabschnitte hat der / die überlebende Ehegatte / Ehegattin in verschiedenen Steuererklärungen das Einkommen anzugeben, wie es tatsächlich erzielt wurde.

Inhaltsverzeichnis

I.	Änderungen für die Steuerperiode 2025	1
II.	Einige Hinweise..... (Fritax, Bekämpfung der Schwarzarbeit, Internet, Besteuerungssystem, Zivilstandsänderungen, Wohnsitzwechsel, Tod eines Ehegatten)	1
III.	Allgemeine Bemerkungen	5
	(Weshalb sind Sie gezwungen Steuern zu zahlen, Neue Steuerpflichtige, Wie wird eine Steuererklärung ausgefüllt und eingereicht, Einreichungsfrist für die Steuererklärung, Erhalt einer Fristerstreckung, Folgen bei Nichteinreichen)	
IV.	Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse	6
	(Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder)	
V.	Erwerbseinkommen	7
V.I	Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	7
V.II	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	8
V.III	Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit	9
V.IV	Sonstige Erwerbseinkommen.....	9
V.V	Erwerbsausfallentschädigung	9
VI.	Gewinnungskosten	10
VII.	Sonstiges Einkommen und Vermögensausweis	13
VII.I	Renten und Pensionen	13
VII.II	Einkommen und Vermögen aus Kapitalanlagen	14
VII.III	Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften	18
VII.IV	Sonstiges Einkommen.....	22
VII.V	Sonstige Vermögenswerte	22
VIII.	Abzüge auf Einkommen und Vermögen.....	23
VIII.I	Prämien, Versicherungsbeiträge	23
VIII.II	Zinsen und Schulden.....	26
VIII.III	Sonstige Abzüge auf dem Einkommen	27
IX.	Nettoeinkommen.....	32
X.	Übriges	40
X.I	Kapitalleistungen.....	40
X.II	Steuerfreies Einkommen	41
X.III	Grundstückgewinn	41
X.IV	Steuerwiderhandlungen	42
X.V	Steuerbezug	43
X.VI	Steuerskalen und Steuerberechnung	45
XI.	Direkte Bundessteuer (Unterschiede zwischen Kantons- und Bundessteuer)	47

Zusätzliche Auskünfte und Telefonnummern auf der Rückseite

III. Allgemeine Bemerkungen

Weshalb sind Sie gezwungen, Steuern zu zahlen?

Aufgrund Ihres Wohnsitzes in einer Gemeinde des Kantons oder infolge anderer durch das Gesetz vorgesehener Gründe wie Aufenthalt, Eigentum oder Nutzniessung an Liegenschaften usw. sind Sie der Steuerpflicht im Kanton Freiburg unterstellt.

Wenn Sie glauben, Sie seien in unserem Kanton nicht steuerpflichtig, so müssen Sie uns die Steuererklärung unter Darlegung der Gründe zurückschicken.

Neue Steuerpflichtige (2025)

Die steuerpflichtige Person, die im Jahre 2025 ihre Erwerbstätigkeit aufnahm oder eine Lehre begann, volljährig wurde, von einem anderen Kanton oder aus dem Ausland in den Kanton Freiburg zog (siehe Bemerkungen Seite 4) oder zum ersten Mal in unserem Kanton steuerpflichtig wurde, hat ebenfalls die Steuererklärung 2025 auszufüllen.

Wie wird eine Steuererklärung ausgefüllt und eingereicht?

Es bestehen 3 Möglichkeiten:

- 1) **Herunterladen der Software FriTax:** Mehr als 130'000 Steuerpflichtige machen von dieser Software Gebrauch, die von der Webseite heruntergeladen werden kann (www.fr.ch/FriTax_de). FriTax hat viele Vorteile: es ist nicht mehr nötig, die Steuererklärung auszudrucken und diese per Post zu schicken; die handschriftliche Unterschrift fällt weg; die Mehrheit der Belege wird nicht mehr verlangt (die Anforderungen der Software gehen denjenigen dieser Wegleitung vor).
 - Elektronisches Einreichen der Steuererklärung mit FriTax: Laden Sie die Software FriTax herunter und nach dem Ausfüllen reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein. Die Übermittlung erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Internetverbindung.
 - Einreichen der Steuererklärung in Papierform: Laden Sie die Software FriTax herunter und nach Ende des Ausfüllens drucken Sie die Dokumente auf beliebiges Papier aus. Die erfassten Daten werden in einem zweidimensionalen Barcode zusammengefasst, um die Erfassung zu erleichtern. Die ausgedruckte Steuererklärung, einschliesslich der Barcode, ist unterzeichnet mit den Belegen per Post einzureichen. Die Orginal-Steuererklärung ist ebenfalls zurückzusenden
- 2) **Von Hand ausfüllen:** Benützen Sie einzig die erhaltenen Originaldokumente. Diese sind zu unterzeichnen und per Post zurückzusenden.

Wir empfehlen Ihnen, die elektronische Einreichung zu benutzen. Sowohl die Software als auch unsere Webseite enthalten alle nötigen Informationen.

Steuerpflichtige verlangen jedes Jahr eine rasche Behandlung ihrer Steuererklärung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Steuerveranlagung für den Erhalt

von Subventionen, Stipendien usw. erforderlich ist. Die KSTV kann auf solche Anfragen nur dann eingehen, wenn die Steuererklärung elektronisch eingereicht wurde.

Einreichungsfrist für die Steuererklärung

31. März 2025 oder an dem auf der Steuererklärung gedruckten Datum mittels Internet oder im dafür vorgesehenen frankierten Umschlag an die Kantonale Steuerverwaltung, Postfach, 1701 Freiburg.

Erhalt einer Fristerstreckung

Wenn Ihre Steuererklärung nicht fristgerecht eingereicht werden kann, können Sie eine Fristverlängerung erhalten, in dem Sie eine Gebühr von Fr. 20.- mit der der Steuererklärung beigefügten QR-Rechnung bezahlen. Nähere Informationen entnehmen Sie aus der Steuererklärung.

Folgen bei Nichteinreichen

Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist einreichen oder keine Fristerstreckung verlangt haben, erhalten eine Mahnung. Sie werden aufgefordert, die Steuererklärung innert 10 Tagen einzureichen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen und eine Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.- wird verhängt.

IV. Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse (erste Seite der Steuererklärung)

Alle auf der ersten Seite bereits ausgefüllten Angaben sind zu ergänzen oder zu korrigieren. **Die steuerpflichtige Person hat Auskunft über ihre Personalien und ihre Berufs- und Familienverhältnisse zu geben; massgebend ist der Stand am 31. Dezember 2025 oder am Ende der Steuerpflicht.**

Für die Gewährung der Sozialabzüge sind die Fragen A*, B* oder C* zu beantworten. Ein Kind oder eine unterstützungsbedürftige Person lebt gemäss A* in Ihrem Haushalt, gemäss B* z.B. beim anderen Ehepartner oder C* z.B. alternierend zu Hause und anderswo (eigener Haushalt oder beim anderen Ehepartner).

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind gemeinsam steuerpflichtig. Sie füllen deshalb nur eine Steuererklärung aus und unterschreiben sie gemeinsam.

Bei **eingetragenen Partnerschaften** entspricht die Stellung der Partnerinnen und Partner derjenigen von Verheirateten. Sofern Sie in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Partnerschaft leben, sind Sie gemeinsam steuerpflichtig und füllen nur

eine Steuererklärung aus. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» bzw. «Verheiratete» gelten bei eingetragenen Partnerschaften für Partner/innen in gleicher Weise.

Einkommen und Vermögen minderjähriger (d.h. am 31.12.2025 noch nicht 18 Jahre alter) Kinder

Arbeitseinkommen

Das Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder wird getrennt besteuert. **Das Kind muss deshalb eine eigene Steuererklärung ausfüllen.** Dieses Einkommen umfasst auch das Ersatzeinkommen des Kindes wie Taggelder von Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherungen, SUVA- und Invalidenrenten sowie Entschädigungen für bleibende Nachteile, auch wenn das Kind noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat.

Übriges Einkommen und Vermögen

Das übrige Einkommen (Kapitalertrag, Lotteriegewinne, Anteile an unverteilten Erbschaften usw.) und das Vermögen (Kapital, Liegenschaften usw.) der minderjährigen Kinder **müssen vom Inhaber der elterlichen Sorge in seiner eigenen Steuererklärung angegeben werden.** Unter dieses Einkommen fallen auch Ersatzeinkommen, die nicht in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit stehen (z.B. Waisenrenten).

V. Erwerbseinkommen

Für Ehegatten und eingetragene Partner/innen wird das gesamte Einkommen der Person 2 ungeachtet seiner Höhe und des Güterstandes (so auch bei Gütertrennung) demjenigen der Person 1 hinzugefügt. Eine Ausnahme besteht nur bei Scheidung und bei gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung.

Wichtig

Die nachstehenden Codes beziehen sich auf die Codes der Steuererklärung

V.I Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Code 1.110 Unselbständige Haupterwerbstätigkeit

Steuerpflichtige, die auf Rechnung anderer arbeiten (Lohnbezüger), haben ihr während des Jahres 2025 erzieltes Einkommen durch einen Lohnausweis zu belegen. Dieser ist vom Arbeitgeber auszufüllen.

Anzugeben ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises. Für die Einkäufe von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse) siehe Code 4.140.

Die Veranlagungsbehörde behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob etwaige von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen ausbezahlte Spesenentschädigungen tatsächlich zur Deckung von Unkosten verwendet wurden. Überhöhte Spesenvergütungen gelten als Lohn und sind dementsprechend zu behandeln.

Die Steuerpflichtigen haben unbedingt allfällige Arbeitsunterbrechungen während des Jahres 2025 (Krankheit, unbezahlter Urlaub usw.) aufzuführen und gegebenenfalls unter den Codes 1.510 bis 1.530 der Steuererklärung die bezogenen Erwerbsausfallentschädigungen anzugeben.

Sie haben gegebenenfalls die Rubrik «unselbständige Erwerbstätigkeit» der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» auszufüllen. Löhne, die gemäss Service Check abgerechnet werden sind zu deklarieren und mit einem Lohnausweis zu belegen. Dies gilt nicht für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Nähere Hinweise siehe Seite 2.

Code 1.120 Unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

Anzugeben ist sämtliches Einkommen aus einer Nebenerwerbstätigkeit beliebiger Art. Die Steuerpflichtigen haben gegebenenfalls die Rubrik «unselbständige Erwerbstätigkeit» auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» auszufüllen. Der Pauschalabzug ist speziell unter Code 2.140 vorgesehen.

Löhne, die gemäss Service Check abgerechnet werden, sind zu deklarieren und mit einem Lohnausweis zu belegen. Dies gilt nicht für das vereinfachte Abrechnungsverfahren. Nähere Hinweise siehe Seite 2.

Code 1.130 Nicht vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bezahlte Zulagen (Geburts- und Kinderzulagen usw.)

Unter dieser Rubrik sind die Familienzulagen für Selbständigerwerbende und die nicht vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bezahlten Entschädigungen (direkt von einer Ausgleichskasse geleistete **Geburts- und Kinderzulagen sowie Mutter-schaftsbeiträge**) oder jene, die nicht auf dem Lohnausweis aufgeführt sind (Trinkgelder usw.), anzugeben.

V.II Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Die «Zusatz-Wegleitung für Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben» gibt hierzu nähere Auskunft. Wird Ihnen diese «Zusatz-Wegleitung» nicht zugestellt, so kann sie kostenlos bei der Steuerverwaltung bezogen werden.

Code 1.210 Selbständige Haupterwerbstätigkeit

Alle Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, eine Buchhaltung vorzulegen. Sie müssen ihrer Steuererklärung die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen beilegen, die im Jahre 2025 (2024/2025, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) abgeschlossen worden sind, sowie ebenfalls die genau und vollständig ausgefüllte Beilage 05.

Code 1.220 Selbständige Nebenerwerbstätigkeit

Die Steuerpflichtigen füllen gegebenenfalls die Rubrik «selbständige Erwerbstätigkeit» auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» aus.

V.III Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit

Nähere Auskünfte sind in der «Zusatz-Wegleitung für Steuerpflichtige, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben» enthalten. Sollte Ihnen die Zusatz-Wegleitung nicht zugestellt worden sein, können Sie diese kostenlos auf der Homepage oder direkt bei der Steuerverwaltung beziehen.

Code 1.310 Haupt- und / oder Nebenerwerbstätigkeit

Die Landwirte und Landwirtinnen haben die Pflicht, eine Buchhaltung vorzulegen. Sie haben der Steuererklärung die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen des Jahres 2025 (2024/2025, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt) beizulegen. Zudem sind sie verpflichtet, zusammen mit der Steuererklärung die genau und vollständig ausgefüllte Beilage 06 einzureichen.

V.IV Sonstige Erwerbseinkommen

Code 1.410 Mitglieder der Verwaltung von juristischen Personen

Zu deklarieren ist das Nettototal der Bezüge, das heisst nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge. Es können keine weiteren Abzüge gewährt werden, da etwaige Spesen in der Regel gesondert zurückerstattet werden.

Code 1.420 Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften

Anzugeben ist die Firma. Die Mitglieder haben ihren Anteil am Einkommen gemäss dem von der Gesellschaft ausgefüllten Fragebogen anzuführen.

V.V Erwerbsausfallentschädigung

Codes 1.510 bis 1.530

Taggelder aus der Arbeitslosenversicherung sind hier anzugeben, soweit sie nicht im

Lohnausweis aufgeführt sind und unter Code 1.110 deklariert werden. Über diese Bezüge ist eine Bescheinigung beizulegen, die von der Arbeitslosenkasse ausgestellt wird.

Anzugeben sind jene Erwerbsauffallentschädigungen infolge **Militär-, Zivilschutzdienst und Zivildienst, Leiterkurse Jugend und Sport sowie Jungschützenleiterkurse oder aus Gründen von COVID**, die die steuerpflichtige Person direkt von der Ausgleichskasse bezogen hat und die nicht im Lohnausweis aufgeführt sind.

VI. Gewinnungskosten

Die nachstehenden Abzüge betreffen **die hauptberuflich ausgeübten unselbständigen Tätigkeiten**. Für einfache unselbständige Nebenbeschäftigung siehe Code 2.140. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf oder im Betrieb des anderen Ehegatten sind die Abzüge aber nur zulässig, wenn ein Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden kann, das Grundlage einer Abrechnung mit den Sozialversicherungen ist und das den Rahmen der ehelichen Beistandspflicht eindeutig übersteigt.

Für Auslagen, die zu Lasten des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin gehen, wird kein Abzug gewährt. Dies gilt auch für Kosten der Kinder in Ausbildung (Transport, Kost und Unterkunft).

Code 2.110 Fahrkosten

Abzugsfähig sind die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, sofern es sich um eine beachtliche Entfernung, d.h. mindestens 1,5 km, handelt.

Bei der Kantonssteuer ist der Abzug für die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort auf 12'000 Franken begrenzt.

Bei Fahrgemeinschaften (gemeinsame Fahrten mit Arbeitskollegen) kann der volle Fahrkostenabzug nur einmal gewährt werden (entweder werden die Kosten anteilmässig aufgeteilt oder eine steuerpflichtige Person beansprucht den vollen Abzug).

Die Person 2 kann nicht noch zusätzlich Fahrkosten abziehen, wenn sie für die Fahrt zu ihrem Arbeitsplatz dasselbe Fahrzeug wie die Person 1 benutzt.

Benutzt der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin:

- die öffentlichen Verkehrsmittel
- ein Fahrrad
- ein Motorfahrrad
- ein Motorrad
(gelbes Kontrollschild)

tatsächliche Kosten (2. Klasse) oder die Kosten der 1. Klasse, wenn sie belegt werden

Fr. 700.- jährlich

- ein Motorrad
(weisses Kontrollschild)
- ein Privatauto

Betrag, den die steuerpflichtige Person bei Benutzung der entsprechenden öffentlichen Verkehrsmittel hätte auslegen müssen

Kann die steuerpflichtige Person jedoch den Beweis erbringen, dass kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder kann ihr die Benützung nicht zugemutet werden (Gebrechlichkeit, beträchtliche Entfernung von der nächsten Haltestelle, ungünstiger Fahrplan), so wird zugelassen:

Motorräder:	40 Rp.	pro km
Autos:	(unabhängig von der Wagenklasse)	
	70 Rp.	pro km bis zu 10'000 km
	60 Rp.	pro km für die nächsten 10'000 km (von 10'001 bis 20'000 km)
	50 Rp.	pro km für die übrigen km (über 20'001 km)

Für die Hin- und Rückfahrt über Mittag können täglich höchstens Fr. 15.-, jährlich jedoch höchstens **Fr. 3'200.-** abgezogen werden. Die Zahl der Arbeitstage, die berücksichtigt werden, beträgt 220 Tage pro Jahr. Sie entspricht der in den Richtlinien der Eidgenössischen Steuerverwaltung genannten Zahl.

Im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung der Erwerbstätigkeit (z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Mutterschaft) wird der jährliche Abzug von 220 Tagen prorata gekürzt. Fahrkosten können für Arbeitstage im Homeoffice nicht in Abzug gebracht werden. Der/die Steuerpflichtige muss die Anzahl der Homeoffice-Tage bzw. die Homeoffice-Quote in Anhang 3 deklarieren.

Gegebenenfalls füllt die steuerpflichtige Person die Sparte «Fahrkosten», die aus der Vorderseite von der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» figuriert.

Für Lehrlinge und Lehrtöchter bilden die Fahrkosten zur Berufsschule Ausbildungskosten und können somit nicht in Abzug gebracht werden.

Für Besonderheiten, die mit der direkten Bundessteuer verbunden sind, siehe Kapitel XI.

Code 2.120 Auswärtige Verpflegung oder Wochenaufenthalt / durchgehende Schicht- oder Nachtarbeit

- Auswärtige Verpflegung bei täglicher Heimkehr:** Diese Kosten sind abzugsberechtigt, wenn es für die steuerpflichtige Person unmöglich ist, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Dies ist z. B. der Fall bei erheblicher Distanz zwischen dem Arbeits- und dem Wohnort, bei unregelmässiger Arbeitszeit, einer zu kurzen Mittagspause oder schlechten öffentlichen Verkehrsverbindungen. Der Abzug beträgt Fr. 15.- für jedes Mittagessen, jedoch höchstens **Fr. 3'200.-** jährlich bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung. Verpflegungskosten können für Arbeitstage im Homeoffice nicht in Abzug gebracht werden. Der/die Steuerpflichtige muss die Anzahl der Homeoffice-Tage bzw. die Homeoffice-Quote in Anhang 3 deklarieren.

Wird jedoch das Mittagessen in einer Kantine des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin eingenommen oder durch Abgabe von Gutscheinen verbilligt, so ist nur die Hälfte des Abzuges (Fr. 7.50 täglich, jedoch höchstens Fr. 1'600.- jährlich) zugelassen.

Die Hälfte des Abzuges ist ebenfalls für die steuerpflichtige Person anwend-

bar, die infolge einer kurzen Essenspause mindestens eine Hauptmahlzeit pro Tag bei ihrem Arbeitgeber / ihrer Arbeitgeberin einnehmen muss (z.B. im Gastgewerbe). Andererseits wird kein Abzug zugelassen, wenn eine Hauptmahlzeit die steuerpflichtige Person weniger als Fr. 9.- kostet.

Für Lehrlinge und Lehrtöchter gelten die Kosten für die auswärtige Verpflegung beim Besuch der Berufsschule als nicht abzugsberechtigte Ausbildungskosten.

- **Wochenaufenthalt:** Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, können folgende Abzüge geltend machen:
 - a) **Auswärtige Verpflegung:** Fr. 15.- pro Hauptmahlzeit, also Fr. 30.- täglich oder höchstens Fr. 6'400.- jährlich bei ganzjährigem Wochenaufenthalt. Verbilligt der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin den Preis des Mittagessens (Kantine, Unkostenbeiträge), so wird nur die Hälfte der Abzüge für diese Mahlzeit (Fr. 7.50), also täglich insgesamt Fr. 22.50 (Fr. 7.50 + Fr. 15.-), jährlich jedoch höchstens Fr. 4'800.- zugelassen;
 - b) **Kosten der Unterkunft:** Mietkosten eines **Zimmers** gemäss den am Aufenthaltsort üblichen Mieten (Kopie des Mietvertrages beilegen);
 - c) **Wöchentliche Rückkehr an den Wohnort:** die notwendigen Fahrkosten (im Allgemeinen nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel, siehe Code 2.110).
- **Durchgehende Schicht- oder Nacharbeit:** Für jeden Tag bei durchgehender Schicht- oder Nacharbeit beträgt der Abzug Fr. 15.-, bei ganzjähriger durchgehender Schicht- oder Nacharbeit jedoch höchstens Fr. 3'200.- im Jahr. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die zusätzlichen durch die durchgehende Schicht- oder Nacharbeit verursachten Mehrkosten können nur abgezogen werden, wenn sie der Arbeitgeber / Arbeitgeberin nicht vergütet. Dieser Abzug kann nicht zusätzlich zum Abzug für auswärtige Verpflegung oder für Wochenaufenthalt beansprucht werden.

Die steuerpflichtige Person füllt gegebenenfalls die Rubriken auf der Rückseite der Beilage 03 «Erwerbseinkommen-Berufsauslagen» aus.

Code 2.130 Sonstige Berufsauslagen

Der Pauschalabzug beträgt 3% des Nettolohnes, mindestens aber Fr. 2'000.- bzw. maximal Fr. 4'000.- im Jahr (ein höherer Abzug wird nur bei Vorlage einer detaillierten Aufstellung der Auslagen und der entsprechenden Belege gewährt).

Dieser Pauschalabzug ist angemessen zu kürzen, wenn die Erwerbstätigkeit bloss während eines Teils des Jahres ausgeübt wird.

Dieser Abzug umfasst alle zur Berufsausübung notwendigen Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software und Fachliteratur), Berufskleider, besonderen Schuh- und Kleiderverschleiss, Auslagen für Schwerarbeit sowie die Kosten des privaten Arbeitszimmers. Die Kosten für die freiwillige Arbeit im Homeoffice fallen unter die «sonstigen Berufsauslagen». Es wird kein zusätzlicher Abzug gewährt.

Anstelle des Pauschalabzuges kann die steuerpflichtige Person die effektiven Kosten geltend machen. Dabei sind jedoch die gesamten effektiven Kosten sowie deren berufliche Notwendigkeit zu begründen.

☞ Aus- und Weiterbildungskosten, siehe Code 4.420.

Code 2.140 Kosten für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit

Die steuerpflichtige Person kann einen Unkostenabzug von **20%** des unter Code 1.120 angegebenen Betrages, mindestens **Fr. 800.-** (höchstens jedoch den Einkommensbetrag, wenn dieser unter Fr. 800.- liegt) und höchstens **Fr. 2'400.-** pro Jahr für alle diese Einkünfte vornehmen. Werden darüber hinausgehende Abzüge geltend gemacht, so muss die steuerpflichtige Person die näheren Umstände mit schriftlichen Beweisstücken rechtfertigen.

Code 2.510 Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gehen beide gemeinsam besteuerten Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nach, können **vom niedrigeren** der beiden Erwerbseinkommen höchstens **Fr. 500.-** abgezogen werden. Der gleiche Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Codes 2.110 bis 2.140) weniger als Fr. 500.-, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden. In allen Fällen kann nur eine Kolonne des Codes 2.510 benutzt werden.

VII. Sonstiges Einkommen und Vermögensausweis

VII.I Renten und Pensionen

Code 3.110 1.Säule: AHV- und IV-Renten

Alle **AHV-Renten** (Alters-, Witwer / Witwen- und Waisenrenten) und **IV-Renten**, einschliesslich der ausserordentlichen Renten, sind der Besteuerung unterworfen. Es ist wichtig, dass **für das Jahr 2025 eine Bescheinigung beigelegt wird**. Die Steuerbehörde kann feststellen, ob die steuerpflichtige Person Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen erhält, die nicht steuerpflichtig sind.

Code 3.120 2. Säule: Renten von Vorsorgeeinrichtungen

Die steuerpflichtige Person hat alle **Renten und anderen periodisch wiederkehrenden Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen** wie Alters-, Invaliden-, Witwer / Witwen- und Waisenrenten anzugeben. Dabei sind die notwendigen Belege beizulegen. Renten der Militärversicherung, welche ab dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen oder fällig wurden, müssen ebenfalls unter diesem Code angegeben werden.

Code 3.130 Säule 3a: Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge

Es handelt sich hierbei um Renten und andere periodisch wiederkehrende Leistungen (besondere Rentenversicherungen bei Versicherungseinrichtungen). Die notwendigen Belege sind vorzuweisen.

Code 3.140 Säule 3b: Andere Renten und Pensionen

Unter dieser Rubrik sind alle Renten und Pensionen anzugeben, die nicht unter die Codes 3.110, 3.120 und 3.130 fallen. Aufzuführen sind namentlich die SUVA- oder Unfallrenten von anderen Unfallversicherungsanstalten und die Renten aus Haftpflicht Dritter, für bleibende Nachteile oder wegen Invalidität.

Für die Leibrenten und Einkünften aus Verpfändungsverträgen hat die steuerpflichtige Person den steuerbaren Ertragsanteil gemäss Bescheinigung des Versicherers für die Lebensversicherungen einer Schweizerischen Versicherungsgesellschaft (VVG) zu deklarieren. Für die übrige Leistungen (Ausländische Versicherungen, Leibrenten nach OR, Verpfändung) muss die steuerpflichtige Person den steuerbaren Ertragsanteil selber bestimmen und deklarieren.

Alle entsprechenden Belege sind beizufügen. Für die steuerfreien Einkommen verweisen wir auf Kapitel X, Abschnitt X.II.

Code 3.150 Alimente an die steuerpflichtige Person und/ oder an minderjährige Kinder

Alimentenbezüge für den Unterhalt minderjähriger Kinder (bis 18 Jahre), einschliesslich der ausserehelichen Kinder, müssen angegeben und durch Beweisstücke belegt werden. Dabei sind detailliert die Anteile des Ehegatten / der Ehegattin sowie der Kinder aufzuführen.

Die steuerpflichtige Person hat im Übrigen die Rubrik «- D - Unterhaltsbeiträge» auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen.

VII.II Einkommen und Vermögen aus Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen

Codes 3.210 und 3.220

Die Beilage 01 «Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen» dient der steuerpflichtigen Person dazu - für sich und für diejenigen Personen, die sie in ihrer Steuerpflicht vertritt (Ehegatte / Ehegattin und die minderjährigen Kinder) - den Betrag aus dem am 31. Dezember 2025 steuerpflichtigen Wertschriftenvermögen und den sonstigen Kapitalanlagen (im Eigentum und in Nutzniessung) und den Ertrag aus diesem Vermögen im Jahre 2025 festzustellen.

Die Beilage 01 dient auch zur Beantragung der Rückerstattung und der Anrechnung der Verrechnungssteuer, die von diesen Erträgen abgezogen worden ist.

A. HINWEISE FÜR DAS AUSFÜLLEN DES WERTSCHRIFTEN-VERZEICHNISSES

- Rückseite des Formulars, Randspalte

Steuerpflichtige haben die zum Geschäftsvermögen gehörenden Vermögenswerte mit einem «G» in der Randspalte zu bezeichnen und die qualifizierten Beteiligungen mit einem «R».

Private nicht kotierte Titel sind mit einem «N» zu bezeichnen (diese werden zu einem reduzierten Satz besteuert und figurieren unter Code 3.250).

- Spalten 1 und 2: Bezeichnung der Vermögenswerte

Insbesondere müssen angegeben werden:

- a) die Spar-, Einlagenhefte und Konti bei Banken (wenn der vollständige Steuerauszug beigelegt wird, reicht es, die Totalbeträge von Einkommen und Vermögen zu deklarieren), die laufenden Bank- und Postguthaben, die Anteile am Renovationsfonds der Stockwerkeigentumsgemeinschaften (StWE);
- b) die Wertpapiere: Obligationen, Kassenobligationen, Aktien, GmbH- und Genossenschaftsanteile, Genusscheine und Genussaktien, Anteile an Anlagefonds;
- c) Prämienanlagen bei Versicherungsgesellschaften, die Hypothekar- und sonstigen Forderungen, Kryptowährungen, ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art (auch blockierte), mit Ausnahme der bereits auf dem Formular DA-1 angegebenen;
- d) Steuerbare Gewinne aus in- und ausländischen Lotterien, Zahlenlottos, Sport-Toto, Toto-X, Trio, Lotto, PMU, Tombolas sowie Online-Casinos.

- Spalten 3 und 4: Erträge

Die der Verrechnungssteuer **unterliegenden** Erträge müssen in die Spalte 3, die der Verrechnungssteuer **nicht unterliegenden** Erträge in die Spalte 4 eingetragen werden. Die Erträge aus qualifizierten Beteiligungen sind mit ihrem Bruttowert zu deklarieren. Der Abzug von 30 % des Ertrages ist unter **Code 4.160** anzugeben.

Bankbescheinigungen und Inkassoauszüge sind beizulegen. Bei Vorliegen eines Depots ist der Steuerauszug zwingend einzureichen.

- a) **Einkommen aus schweizerischen und ausländischen Wertpapieren:** Es sind alle durch Zahlung, Überweisung, Gutschrift, Verrechnung oder auf andere Weise erhaltenen Zinsen, Bruchteile von Zinsen und Gewinnanteile aus Guthaben und Beteiligungen aller Art anzugeben. Als Zinsen und Gewinnanteile gelten auch die in Form von Gratisaktien, Gratisobligationen, Gratisliberierungen, Liquidationsüberschüssen oder in irgendeiner anderen Form erhaltenen geldwerten Leistungen aus Guthaben und Beteiligungen, die rechtlich keine Rückzahlung eines dem Steuerpflichtigen zustehenden Kapitalguthabens oder Kapitalanteiles darstellen. Die Einkünfte aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP) sowie die reinvestierten Erträge von Wertzuwachsfonds / Thesaurierungsfonds sind steuerbar.

Hingegen müssen die **Marchzinsen**, die der Verkäufer / die Verkäuferin von Wertschriften für die Abtretung des laufenden Zinsbezugsrechts erhebt, nicht angegeben werden.

- b) **Lotteriegewinne und Gewinne aus Online-Casinos:** steuerbar ab Fr. 1 Million (Fr. 1'070'400 für direkte Bundessteuern); die Bescheinigungen müssen eingereicht werden.
- Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung: steuerbar, wenn sie Fr. 1'000 (Fr. 1'100.- für direkte Bundessteuer) übersteigen. Nur 60% der Naturalgewinne sind steuerbar.
- c) **Erträge aus dem Geschäftsvermögen:** Wenn der Abschluss des Geschäftsjahres nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssen im Wertschriftenverzeichnis die im Jahr 2025 fällig gewordenen Kapitalerträge angegeben werden.

- Spalten 5 und 6: Steuerwert der einzelnen Elemente

- a) **An Schweizer Börsen und ausserbörslich kotierte Wertpapiere:** Massgebend sind die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) herausgegebenen offiziellen Kurslisten per 31.12.2025. Die Kurslisten finden Sie auf der Internet-Seite: www.ictax.admin.ch
- b) **An ausländischen Börsen kotierte Wertpapiere:** Angewendet wird der letzte Kurs vom Dezember 2025. Die Umwandlung der ausländischen Währungen in Schweizer Franken ist nach dem Kurs der offiziellen Kursliste vorzunehmen.
- c) **Nicht kotierte Wertpapiere:** Angewendet wird der Steuerwert vom 31. Dezember 2025.
- Es ist Aufgabe der betreffenden Gesellschaft, diesen Steuerwert ihren Aktionären oder Gesellschaftern mitzuteilen. Sollte dieser Wert bei der Hinterlegung der Steuererklärung noch nicht bekannt sein, kann die steuerpflichtige Person vorläufig den Wert der Steuerperiode 2024 angeben. Eine Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde bleibt aber vorbehalten. Steuerpflichtige Personen, die gewisse Bedingungen erfüllen, können den Pauschalabzug von 30% für vermögensrechtliche Beschränkungen geltend machen. Zusätzliche Informationen dazu finden Sie auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung (<https://www.fr.ch/de/steuern/natuerliche-personen/steuern-der-natuerlichen-personen-spezifische-themen>).
- d) **Mitarbeiteraktien und -optionen** müssen in der Beilage 01 «Verzeichnis der Wertschriften» mit der Dauer der Sperrfrist angegeben werden. Grundsätzlich ist die steuerbare Leistung im Lohnausweis und der Beilage zum Lohnausweis enthalten; allfällige Dividenden sind jedoch nicht in diesen Dokumenten enthalten und sind zusätzlich zu deklarieren. Für die Besteuerung der Mitarbeiterpläne "bei Ausübung": Angabe der Details und Vermerk (pro Memoria) unter der Rubrik "Vermögen".
- e) **Forderungen und Guthaben:** Angewendet wird grundsätzlich der Nennwert.

B. RÜCKERSTATTUNG DER VERRECHNUNGSSTEUER UND DES ZUSÄTZLICHEN STEUERRÜCKBEHALTES IN DER SCHWEIZ (USA), ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUERN

- Wohnsitz

Der Antrag ist in jenem Kanton zu stellen, in dem die steuerpflichtige Person am **31. Dezember 2025** ihren Wohnsitz hatte.

- Verjährungsfrist

Der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer muss in der Steuererklärung für das Jahr, in welchem die Verrechnungssteuer fällig wurde, eingereicht werden. Im übrigen erlischt das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf des **dritten** Kalenderjahres, das demjenigen der Fälligkeit der Verrechnungssteuer folgt, ausgeübt wird.

Die Fristerstreckung, die für die Einreichung der Steuererklärung gewährt wird, befreit nicht von der Pflicht, den Rückerstattungsantrag der Verrechnungssteuer innert der Verjährungsfrist einzureichen. Sollte die berechtigte Person unbekannt oder das Recht selbst bestritten sein, muss dennoch fristgemäß ein ausführlicher Rückerstattungsantrag eingereicht werden.

- Rückerstattung oder Anrechnung

Die Rückerstattung oder Anrechnung erfolgt durch Abzug auf der Abrechnung, die den Saldo der Steuer 2025 festsetzt. Der Betrag, der zurückerstattet oder verrechnet wird, trägt gemäss Bestimmung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer keinen Zins.

- Deklarationspflicht

Die Erhebung der Verrechnungssteuer oder einer ausländischen Quellensteuer befreit die steuerpflichtige Person nicht von der Pflicht, das sich daraus ergebende Einkommen und Vermögen anzugeben. **Bei Nichtangabe dieser Elemente** verliert die steuerpflichtige Person gegebenenfalls sämtliche Rechte auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, ausser wenn die Nichtdeklaration fahrlässig erfolgte.

- Vermögen und Einkommen minderjähriger Kinder

Das Vermögen minderjähriger Kinder (bis 18 Jahre) sowie der Ertrag aus diesem Vermögen werden dem Inhaber / der Inhaberin der elterlichen Sorge hinzugefügt.

- Formulare

Alle in diesem Kapitel erwähnten Formulare sowie die speziellen Formulare für die Anrechnung ausländischer Quellensteuern und den zusätzlichen Steuerrückbehalt in der Schweiz (DA-1/DA-2/DA-3) können auf der Homepage der KSTV <https://www.fr.ch/de/steuern/juristische-personen/verrechnungssteuer-formulare> heruntergeladen oder bei der Abteilung Verrechnungssteuer bezogen werden.

- Spezialfälle

- a) Auskünfte zur Deklaration und Rückforderung der Verrechnungssteuer betreffend **Einfache Gesellschaften und Konsortien** erteilt die Abteilung Verrechnungssteuer. **Achtung:** unverteilte Erben/Erbgesellschaften und Gemeindeschaften können die Verrechnungssteuer nicht mehr zurückfordern, sondern jeder Erbe hat seinen Anteil in der Steuererklärung zu deklarieren; die Erklärung gilt als Rückerstattungsantrag.
- b) **Renovationsfonds der Stockwerkeigentümergemeinschaften, Kollektiv-, Kommanditgesellschaften, Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen:**
Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist von der Gesellschaft mittels Formular 25 geltend zu machen und an die Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Eigerstrasse 65, 3003 Bern zu richten.

Code 3.230 Barschaft, Banknoten, Gold und andere Edelmetalle

Ausländische Banknoten, Gold und andere Edelmetalle sind zum Verkehrswert anzugeben (offizielle Kursliste per 31.12.2025)

Code 3.240 Unverteilte Erbschaften

Jedes Mitglied oder jeder Gesellschafter / jede Gesellschafterin hat seinen / ihren Anteil am Einkommen und Vermögen anzugeben. Der Anteil an beweglichem Vermögen (Konten, Titel) ist hingegen neu in der Beilage 01 (zwecks Rückerstattung der Verrechnungssteuer) zu deklarieren.

VII.III Einkommen und Vermögen aus Liegenschaften, Grundstücken und Wäldern

Sind Sie **Eigentümer oder Eingentümerin von Liegenschaften**, so füllen Sie die Beilage 04 «Verzeichnis der Liegenschaften» aus.

- **Liegenschaften im Ausland:** Liegenschaften im Ausland müssen mit dem Verkehrswert in Schweizer Franken angegeben werden. Dieser Wert wird einzig für die internationale Steuerausscheidung und für die Festlegung des massgebenden Steuersatzes berücksichtigt.
- **Präponderanzmethode:** Je nach dem vorherrschenden Charakter der privaten oder geschäftlichen Nutzung ist die Liegenschaft entweder privat oder geschäftlich.

Mietwert der Geschäftsräume: Anzugeben ist der Betrag, der als allgemeine Unkosten bei der Bestimmung des unter Code 1.210 der Steuererklärung aufgeführten Einkommens berücksichtigt wurde. Er ist nach dem Betrag zu schätzen, den die steuerpflichtige Person als Mietzins für ein gleichartiges Lokal in vergleichbarer Lage hätte zahlen müssen.

Mietwert der Wohnung: muss je nach vorherrschendem Charakter der Liegenschaft unter Code 3.310 oder 3.320 angegeben werden.

Code 3.310 Privatliegenschaften

Eigenmietwert

Die Beträge des Eigenmietwerts (Einkommen) und des Steuerwerts (Vermögen) wurden ab der Steuerperiode 2014 erhöht. Diese Werte bleiben im Prinzip aktuell.

Wird ein Teil der Privatliegenschaft, welche zudem vom Eigentümer / von der Eigentümerin bewohnt wird, an eine Drittperson vermietet, oder bei Untervermietung der Privatliegenschaft, müssen die einkassierten Mieten unter dem Code 3.340 angegeben werden. Der Eigenmietwert wird entsprechend reduziert. Für Vermietungen von kurzer Dauer verweisen wir auf das Merkblatt der KSTV (www.fr.ch/de/document/375771).

Neue Eigentümer

Steuerpflichtige Personen, die nach dem 1. Januar 2025 Eigentümer einer Liegenschaft geworden sind, müssen den entsprechenden Liegenschaftsfragebogen mit Hilfe der besonderen Wegleitung ausfüllen und einreichen. Diese Dokumente können unter: www.fr.ch/scc/liegenschaftsbewertung heruntergeladen, oder beim Gemeindesekretariat und der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Der Steuerwert entspricht dem Mittel zwischen dem Verkehrswert (Marktwert) und dem zweifachen Ertragswert gemäss folgender Formel:

$$\frac{2 \times \text{Ertragswert} + 1 \times \text{Verkehrswert}}{3} = \text{STEUERWERT}$$

(kapitalisierter Mietwert)

Umbauarbeiten und Erweiterungen

Steuerpflichtige Personen, die eine Liegenschaft umgebaut haben (Anbau, Innenausbau, Ausbau Dachgeschoss, Neubau Autounterstand oder fest eingebautes Schwimmbad, usw.) legen der Steuererklärung einen ergänzten Liegenschaftsfragebogen bei. Dieser kann unter: www.fr.ch/scc/liegenschaftsbewertung heruntergeladen, oder beim Gemeindesekretariat und der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Code 3.320 Geschäfts liegenschaften

Der Steuerwert der Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, wird auf die gleiche Art ermittelt wie für die Privatliegenschaften. Für ertragslose Liegenschaftsgüter entspricht jedoch der Steuerwert dem arithmetischen Mittel zwischen dem zweifachen Verkehrswert und dem Ertragswert.

Code 3.330 Landwirtschaftliche Liegenschaften

Mietwert landwirtschaftlicher Liegenschaften: Anzugeben ist der Betrag, der als allgemeine Unkosten bei der Bestimmung des unter Code 1.310 der Steuererklärung aufgeführten Einkommens berücksichtigt wurde. Er ist nach dem Betrag zu

schätzen, den die steuerpflichtige Person als Pacht für einen Betrieb in vergleichbarer Lage hätte zahlen müssen.

Mietwert der Wohnung: muss unter Code 1.310 enthalten sein.

Der Steuerwert von ausschliesslich dem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Liegenschaften wird nach dem Ertragswert geschätzt, der durch einen Staatsratsbeschluss bestimmt ist. Deshalb sind die Eigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften (Land, Gebäude) und Wäldern, die ihre Heimwesen selbst bewirtschaften, verpflichtet, den Steuerwert, der in der Veranlagungsanzeige der vorhergehenden Steuerperiode festgehalten wurde, in Code 3.330 zu übertragen.

Die landwirtschaftlichen Liegenschaften, die nicht von der steuerpflichtigen Person selbst bewirtschaftet werden, sowie die Privatwälder (für das Vermögen) müssen unbedingt unter Code 3.310 (Privatliegenschaften) aufgeführt werden. Der Ertrag der Wälder (ob privat, geschäftlich oder landwirtschaftlich genutzt) ist unter Code 3.350 anzugeben.

Steuerpflichtige, die nach dem 1. Januar 2025 Eigentümer von landwirtschaftlichen Liegenschaften oder Wäldern geworden sind, werden gebeten, die aktuelle Ertragswertschätzung beizulegen oder den Fragebogen für die Ermittlung der Steuerwerte von landwirtschaftlichen Liegenschaften bei der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung zu verlangen.

Code 3.340 Mietzinseinnahmen

Code 3.343 Pachtzinseinnahmen

Code 3.345 Mietwert eines an Dritte übertragenen Wohnrechts

Die steuerpflichtige Person muss hier den Ertrag aus Liegenschaften, die sie an Dritte vermietet oder verpachtet, angeben. Der Steuerwert von an Dritte vermieteten oder verpachteten Liegenschaften ist je nach Art dieser Liegenschaften unter den Codes 3.310, 3.320 oder 3.330 anzugeben.

Mietzinseinnahmen (3.340): Anzugeben ist der Bruttobetrag aus Vermietungen, einschliesslich des Betrages, welcher der Hauswärterin / dem Hauswart oder dem Hausverwalter / der Hausverwalterin vom Mietzins abgezogen wurde, und der Zahlungen der Mieter / Mieterinnen für Nebenkosten, insoweit sie nicht separat berechnet wurden. Nicht anzugeben sind die Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und die Reinigung von Treppenhaus und Vorplatz, soweit sie die tatsächlichen Ausgaben des Vermieters / der Vermieterin nicht übersteigen. Falls die Entschädigungen für Heiz- und Nebenkosten gemäss Mietvertrag im Mietzins inbegriffen sind, kann auf den eingenommenen Mietzinsen ein Pauschalabzug von 15% abgezogen werden.

Möblierte Ferienwohnungen: Es sind 4/5 der Einnahmen einzusetzen (bzw. 2/3, wenn der Eigentümer auch die Wäsche zur Verfügung stellt). Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im einschlägigen Merkblatt der KSTV.

Pachtzinseinnahmen (3.343): Hierunter sind auch die Naturalleistungen des Pächters / der Pächterin und die Einkommen aus der Verpachtung von Wasserläufen für den Fischfang anzugeben.

Wohnrecht (3.345): Eigentümer oder Eigentümerinnen einer Liegenschaft, welche mit einem

Wohnrecht belastet ist, müssen den Wert dieses Rechtes (siehe Code 3.310) unter Code 3.345 angeben. Parallel dazu müssen sie diesen Wert als dauernde Last unter Code 4.335 deklarieren. Die berechtigte Person des Wohnrechtes hingegen muss den Wert unter Code 3.410 «Sonstiges Einkommen» angeben;

Code 3.350 Andere Liegenschaftserträge

Es sind anzugeben:

- der tatsächliche Ertrag der Wälder (Holzschlag für den Verkauf und den Eigengebrauch). Die Waldeigentümer, welche die Pauschalbesteuerung gewählt haben, geben als Ertrag 5% des Steuerwerts der Wälder an, welche zum Privatvermögen gehören (die Pauschalbesteuerung ist nur möglich, wenn der Waldertrag bescheiden bleibt);
- Zinszuschüsse des Bundes für vermietete Liegenschaften in Zusammenhang mit der Förderung des Wohnungsbaus;
- Renten für das Einräumen von Baurechten und Ausbeutung von Kiesgruben (Verkauf pro m3). Wird eine einmalige Vergütung bezahlt, so unterliegt sie grundsätzlich der Grundstücksgewinnsteuer (siehe Kapitel X Abschnitt X.III);
- Einkommen aus der Einräumung von Nutzungsrechten (Wasserkraft);
- Reugeld für die Nichtausübung eines Kaufrechts;
- Kapitalabfindung aus Mietvertrag, wenn die Miete zum Voraus für mehrere Jahre bezahlt wird;
- Zusatzverbilligungen (jährliche, nicht rückzahlbare Zuschüsse), die der Bund den Wohnungs- und Hauseigentümern gewährte. Hingegen sind die Grundverbilligungen (rückzahlbare Vorschüsse) nicht anzugeben;
- der Weiterverkauf von Solarstrom mittels installierten Photovoltaikanlagen, sofern die Produktion der Anlage in Kilowattstunden (Franken) die in der Steuerperiode verbrauchte Energie (Franken) ohne Berücksichtigung der Verteilkosten und Abgaben übersteigt (Netto-Methode Besteuerung);
- erhaltene Einmalvergütungen (EIV) für Photovoltaikanlagen, sofern diese nicht bereits kostenmindernd bei den Liegenschaftskosten (Code 4.310 - 4.315) berücksichtigt wurden;
- der Verkauf von Solarstrom gemäss Netto-Methode;
- erhaltene Subventionen und Vergütungen im Zusammenhang mit Kulturgütern, Energie- und Umweltmassnahmen, usw., sofern diese nicht bereits kostenmindernd bei den Liegenschaftskosten (Code 4.310 - 4.315) berücksichtigt wurden.

VII.IV Sonstiges Einkommen

Code 3.410

Sämtliches Einkommen, das nicht unter den vorangehenden Codes erwähnt wurde, ist hier anzugeben und näher zu umschreiben.

Beispiele:

- **Wohnrecht** (für die berechtigte Person): Es muss nach dem Betrag bewertet werden, der für eine derartige Wohnung an Dritte hätte bezahlt werden müssen (siehe Code 3.310).
- **Untervermietung von Wohnungen und Zimmern**: Die einkassierte Miete wird im Prinzip nicht besteuert, da diese nur den Mietzins des Mieters / der Mieterin verringert. Ein steuerbares Einkommen kann jedoch erzielt werden, wenn eine höhere Miete verlangt wird als der bezahlte Mietzins. Für die Untervermietung von Liegenschaften, welche von ihrer Eigentümerin / ihrem Eigentümer bewohnt sind, siehe Code 3.310.

VII.V Sonstige Vermögenswerte

Code 3.510 Autos, Schiffe, usw.

Diese werden nach ihrem Verkehrswert geschätzt. Im Allgemeinen wird für das erste Jahr eine Abschreibung von 30% auf dem Kaufpreis zugelassen, für jedes weitere Jahr 20% auf dem verbleibenden Restbetrag.

Code 3.520 Lebens- und Rentenversicherungen

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «Versicherungen» unter Buchstabe A auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen, bevor sie einen Betrag einsetzt.

Vor ihrer Auszahlung sind die Ansprüche gegenüber den beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (2. Säule) und den anerkannten Vorsorgeformen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a) nicht der Vermögenssteuer unterworfen. Sie müssen deshalb nicht unter Code 3.520 angegeben werden.

Nur die Versicherungen mit einem Rückkaufswert sind der Vermögenssteuer unterworfen. Dennoch ist es wichtig, die Versicherungen ohne Rückkaufswert auf der Rückseite der Steuererklärung unter Buchstabe A anzugeben, damit die bezahlten Prämien vom Einkommen abgezogen werden können (Code 4.120 der Steuererklärung).

Es haben einen Rückkaufswert:

- die ordentlichen Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen);
- die Rentenversicherungen, wenn eine Kapitalrückzahlung vereinbart worden ist. Die Versicherungsgesellschaften werden Ihnen für die Rückkaufswerte per

31. Dezember 2025 Bescheinigungen zustellen. Da die Gewinnanteile (Überschussanteile) ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Vermögens sind, ist der bescheinigte **Steuerwert** anzugeben. Die Bescheinigung ist der Steuererklärung beizulegen.

Es haben keinen Rückkaufswert:

- alle übrigen Rentenversicherungen;
- die Risikoversicherungen. Dabei handelt es sich um Versicherungen, bei denen das Kapital nur fällig wird, wenn der Versicherte während der Dauer der Versicherung stirbt.

Code 3.530 Sammlungen, Kunstwerke, Schmuck usw.

Darunter fallen z.B. Boote, Reitpferde, Kunst- und Schmuckgegenstände, Gemälde-, Briefmarken- und andere Sammlungen, immaterielle Güter wie Erfinderpatente. Der Hausrat ist steuerfrei.

Code 3.570 Im Betrieb eingesetztes bewegliches Vermögen

Die steuerpflichtige Person füllt die Beilage 05 «Selbständiges Erwerbseinkommen» bezüglich des Einkommens Selbständigerwerbender oder Beilage 06 aus, wenn es sich um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt, bevor sie einen Betrag in Code 3.570 einsetzt.

VIII. Abzüge auf Einkommen und Vermögen

VIII.I Prämien, Versicherungsbeiträge und Abzug für Zinsen von Sparkapitalien

Code 4.110 Kranken- und Unfallversicherung

Abzugsfähig sind die folgenden Pauschalabzüge für die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung des Jahres 2025:

- | | | |
|-------------|----------|--|
| Fr. 4'810.- | pro Jahr | für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen, |
| Fr. 9'620.- | pro Jahr | für Verheiratete, |
| Fr. 4'210.- | pro Jahr | für jeden Ende 2025 unterhaltenen jungen Erwachsenen in Ausbildung (ab vollendetem 18. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr). |

Code 4.110 - 4.130

Fr. 1'140.- pro Jahr für jedes Ende 2025 unterhaltene Kind, welches Ende 2025 das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

Das Anrecht auf den Abzug für jede Versichertenkategorie wird aufgrund des Alters am **31. Dezember 2025 oder am Ende der Steuerpflicht** festgelegt. Versicherte, die in Genuss einer **Prämienverbilligung** waren, können nur die Differenz zwischen dem Pauschalabzug und den durch die kantonale Sozialversicherungsanstalt ausbezahlten Subventionen abziehen. **Ist Ihnen der Betrag der Subventionen nicht oder nicht mehr bekannt, berücksichtigt ihn die Steuerbehörde von Amtes wegen.**

Code 4.120 Andere Prämien und Beiträge (Säule 3b)

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «Versicherungen» unter Ziffer A auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen. Diese Angaben sind notwendig, um die Versicherungsabzüge zu erhalten.

Abzugsfähig sind folgende Maximalabzüge:

Fr. 1'500.- für Verheiratete,

Fr. 750.- für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen.

Diese Rubrik betrifft die Versicherungen, deren Prämien nicht gemäss den Codes 4.110, 4.130 und 4.140 abgezogen werden können, nämlich: Lebensversicherungen mit oder ohne Rückaufwert, reine Risikoversicherungen (die Versicherungssumme wird hier nur ausgezahlt, wenn der Versicherungsnehmer / die Versicherungsnehmerin während der Dauer der Versicherung stirbt), Erwerbsausfallversicherungen, Leibrentenversicherungen.

Code 4.130 Anerkannte Formen der gebundenen Selbstversorgung (Säule 3a)

- **Anspruch auf einen Abzug: Jeglicher Abzug setzt die Erwerbstätigkeit sowie die AHV/IV-Beitragspflicht der steuerpflichtigen Person voraus. Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten.**
- **Abzug für den Ehegatten:** Bei Ehepaaren steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehegatten zu, der Beiträge an einen auf ihn als Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin lautenden Vorsorgevertrag leistet und für den in der Steuererklärung ein Erwerbseinkommen ausgewiesen wird. Bei Mitarbeit im Beruf oder im Betrieb des Ehegatten / der Ehegattin wird vermutet, sie halte sich im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht; es obliegt den Ehegatten, das Vorliegen eines diesen Rahmen übersteigenden Arbeitsverhältnisses zu beweisen, wenn sie für den mitarbeitenden Ehegatten einen Abzug beanspruchen wollen (separate Entgeltung mit Lohnausweis - Lohn verbucht und mit AHV abgerechnet).
- **Abzug für in der 2. Säule versicherte steuerpflichtige Personen:** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die bei einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) versichert sind, können ihre **in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge abziehen, höchstens aber Fr. 7'258.- für das Bemessungsjahr 2025.**

- **Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte steuerpflichtige Personen:** Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre **in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesenen Beiträge bis zu 20% des Erwerbseinkommens abziehen, höchstens aber Fr. 36'288.- für das Bemessungsjahr 2025.**
- **Bemerkung:** Es können nur Beiträge abgezogen werden, die im Jahre 2025 tatsächlich einbezahlt worden sind. Der Abzug wird nur zugelassen, wenn eine Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung eingereicht wird.

Unter Erwerbseinkommen ist die Gesamtheit des Einkommens der steuerpflichtigen Person aus Erwerbstätigkeit gemäss Steuererklärung (Codes 1.110 bis 1.420) zu verstehen. Bei vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit treten die entsprechenden Erwerbsausfallentschädigungen (Codes 1.510 bis 1.530) an die Stelle des Erwerbseinkommens. Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.

Code 4.140 Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse)

Laufende und Erhöhungsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind in der Regel schon vom steuerbaren Einkommen unter Code 1.110 der Steuererklärung abgezogen (Nettolohn). Sie können daher nicht ein weiteres Mal unter Code 4.140 in Abzug gebracht werden.

Nur die Einkaufssummen für den Einkauf von Beitragsjahren (einschliesslich Wohneigentumsförderung) dürfen unter dieser Rubrik abgezogen werden, insofern innerhalb der nächsten drei Jahre keine Leistung in der Form eines Kapitalbezugs erfolgt. Die steuerpflichtige Person hat eine Berechnung der Vorsorgeeinrichtung über den höchstzulässigen Einkauf vorzuweisen.

Die Beiträge für den Einkauf gemäss Ziffer 10.2 des Lohnausweises sind unter dieser Rubrik nicht abziehbar, da diese schon vom Lohn in Abzug gebracht wurden. Jedoch werden sie für die Berechnung des Pauschalabzuges von 3 % (Code 2.130) berücksichtigt.

Code 4.150 Abzug für Zinsen von Sparkapitalien

Dieser Abzug kann nur geltend gemacht werden, wenn unter den Codes 3.210, 3.220 und 3.240 Erträge ausgewiesen werden.

Abzugsfähig sind folgende **Maximalabzüge:** Fr. 300.- für Verheiratete, Fr. 150.- für ledige, in Trennung lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen. Der Abzug kann keinesfalls höher sein als die Erträge der Codes 3.210, 3.220, 3.240 und 3.250.

Code 4.160 Abzug von 30 % für Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen

Beteiligungen, die mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung.

Im Privatvermögen sind qualifizierte Beteiligungen im Umfang von 70 % steuerbar. Der Abzug von 30 % für die Teilbesteuerung ist mittels Wertschriftenverzeichnis (Beilage 01) geltend zu machen und in der Steuererklärung unter Code 4.160 einzutragen.

Im Geschäftsvermögen sind qualifizierte Beteiligungen sowie Gewinne aus der Veräußerung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 70 % steuerbar. Eine Teilbesteuerung auf Veräußerungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte während mindestens einem Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person gewesen sind.

VIII.II Zinsen und Schulden

Die steuerpflichtige Person beachte gegebenenfalls die Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» im Anhang der Steuererklärung.

Code 4.210 Private Schuldzinsen und Privatschulden

- Schuldzinsen

Die im Jahre 2025 fällig gewordenen Schuldzinsen (Hypothekarzinsen und sonstige Schuldzinsen) einschliesslich der Kosten, der entsprechenden Kommissionen sowie der allfälligen Verzugszinsen können in Abzug gebracht werden. Die privaten Schuldzinsen sind jedoch höchstens im Umfang der privaten Bruttovermögenserträge (Codes 3.210, 3.240, 3.250, 3.310, 3.340 und 3.350) und weiteren Fr. 50'000.- abzugsberechtigt. Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die einer Teilbesteuerung unterliegen, werden nur zu 70 % in die Berechnung einbezogen. Es sind auch die anderen in Rechnung gestellten Bankkosten (mit Ausnahme der Verwaltungskosten für Wertschriften und der Lohnkontokosten, die unter Code 4.320 der Steuererklärung aufzuführen sind) der Kontokorrentkosten, Lohnkonten usw. abzugsberechtigt.

Für alle Zinsen und Kosten sind Bankauszüge oder eine Bestätigung der Gläubiger beizulegen und in der Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» aufzuführen.

Baukreditzinsen, entsprechende Kommissionen und die an die Schulden geleisteten Abzahlungen können nicht abgezogen werden. Für Leasingverträge, die das Privatvermögen betreffen, ist kein Abzug möglich.

- Privatschulden

Die steuerpflichtige Person hat in der Beilage 02 die genauen Namen und Adressen der in der Schweiz oder im Ausland wohnhaften Gläubiger anzugeben. Zu diesem Zweck hat sie die entsprechenden Bankauszüge und Bescheinigungen beizulegen, damit die Behörde den Saldo per 31. Dezember 2025 und die im Jahre 2025 fällig gewordenen Zinsen überprüfen kann. **Wird die Schuld selbst oder deren Gläubiger / Gläuberinnen nicht angegeben, so wird kein Abzug gewährt.**

Besitzt die steuerpflichtige Person noch in einem anderen Kanton oder im Ausland steuerpflichtige Vermögenselemente, so werden die Schulden im Verhältnis des Vermögens in unserem Kanton zum Gesamtvermögen abgezogen.

Code 4.220 Geschäftsschulden und Schuldzinsen

Da die Betriebsschulden für die Berechnung der AHV-Beiträge in Abzug gebracht werden, ist es wichtig, dass die steuerpflichtige Person diese von den Privatschulden klar unterscheidet.

Aus der Bilanz hervorgehende Schulden: Die Lieferantenschulden, die sich aus der Bilanz des letzten Geschäftsjahres ergeben, das während der Berechnungsperiode abgeschlossen wurde, müssen in die Beilage 02 «Schuldenverzeichnis» in der Rubrik «Sonstige Betriebsschulden» übertragen werden. Unter Vorbehalt einer nachträglichen Kontrolle anlässlich der Veranlagung werden keine Belege verlangt.

VIII.III Sonstige Abzüge auf dem Einkommen

Code 4.310 Unterhaltskosten Privatliegenschaften

Code 4.311 Kosten für energiesparende Investitionen und Rückbaukosten

Code 4.313 Unterhaltskosten Geschäftsliegenschaften

Code 4.315 Unterhaltskosten landwirtschaftliche Liegenschaften

Die steuerpflichtige Person kann in jeder Steuerperiode für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Nur wenn der tatsächliche Kostenabzug gewählt wird, können auch die Kosten für die Restaurationsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern, die Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abgezogen werden.

Pauschalabzug:

Der Abzug wird nach dem gesamten Rohertrag der Liegenschaften, welche zum Privatvermögen der steuerpflichtigen Person gehören (Codes 3.310, 3.340 und 3.345 der Steuererklärung), gewährt. Er entspricht 10% des Rohertrags, wenn die Liegenschaft nach dem 31. Dezember 2015 erbaut wurde, und 20% bei älteren Liegenschaften.

Ausnahmen

Nur ein Abzug der tatsächlichen Unkosten kommt in Betracht für:

- Liegenschaften des Geschäftsvermögens, einschliesslich der landwirtschaftlichen Liegenschaften;
- an Dritte hauptsächlich für Geschäftszwecke vermietete Privatliegenschaften;
- unüberbaute Liegenschaften (Lager-, Parkplätze, usw.);
- Liegenschaften, für welche die steuerpflichtige Person einen Baurechtszins erhält.

Abzug der tatsächlichen Kosten:

Die Steuerpflichtigen, welche die tatsächlichen Kosten geltend machen, verwenden

das «besondere Merkblatt» um festzulegen ob und gegebenenfalls zu welchem Anteil Investitionen als Unterhaltskosten abgezogen werden dürfen. Es kann, wie auch das Ausscheidungsformular, unter (www.fr.ch/de/document/115151) heruntergeladen, oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden.

Das spezielle Ausscheidungsformular ist wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und zusammen mit den entsprechenden nummerierten Kopien der Beweisstücke (unter anderem Rechnungen und Zahlungsbelege) einzureichen. Zudem ist beim Ausfüllen des Formulars unter anderem zu beachten:

- Alle Leistungen, Kosten und Investitionen müssen aufgelistet, der Wahrheit entsprechend beschrieben und aufgeteilt werden;
- Der Nettozahlungsbetrag ist einzusetzen (Rabatte, Skonti, Vergütungen von Versicherungsleistungen und Subventionen abgezogen);
- Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in und an bestehenden Gebäuden und Gebäudeteilen welche im Mietwert enthalten sind. Diese Massnahmen können zu 100% in Abzug gebracht werden. Für Investitionen bei einem neuen Gebäude und während den **ersten fünf Jahren** nach seiner Fertigstellung, wird kein Abzug gewährt. Dasselbe gilt für früher unbeheizte Räume, die in beheizbare Räume umgewandelt werden oder bei Gebäudeerweiterungen.
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau: die steuerpflichtige Person muss der kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) vor Arbeitsbeginn den beabsichtigten Abbruch melden und die abzugsfähigen Kosten in einer separaten Abrechnung ausweisen. Zusätzliche Informationen finden Sie im besonderen Merkblatt für den tatsächlichen Kostenabzug bei Privatliegenschaften sowie für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (www.fr.ch/de/document/115151).
- Die Abbruchkosten im Rahmen eines Umbaus sind anteilmässig auf Unterhalts - und Investitionskosten aufzuteilen;
- Ein Abzug als Vergütung für die vom Eigentümer / von der Eigentümerin selbst geleistete Arbeit ist ausgeschlossen.
- Bei Privatliegenschaften wird der Abzug gestützt auf das Zahlungsdatum gewährt. Bei Geschäftsliegenschaften gestützt auf das Rechnungsdatum.
- Bei Kassenbelegen sind sämtliche Einkaufspositionen einzeln auf dem Ausscheidungsformular aufzuführen und zu beschreiben (genaue Bezeichnung, Art, Verwendung, Verwendungsort, etc.);
- Bei An- und Umbau, Erweiterung, Ausbau und Umnutzung, sowie bei Arbeiten an Aussenanlagen, sind die im besonderem Merkblatt vorgesehnen zusätzlichen Dokumente beizufügen.
- Kosten für die Restaurierungsarbeiten an unbeweglichen Kulturgütern sind abziehbar, wenn sie: auf Grund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin, denkmalpflegegerecht ausgeführt worden sind. Nur die nicht durch Subventionen gedeckten Kosten sind abziehbar.

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau:

Zusätzlich zu den tatsächlichen Kosten kann die steuerpflichtige Person ganz oder teilweise energiesparende und dem Umweltschutz dienende Investitionen sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Eratzneubau abziehen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden. Die Abzugsquote für diese Massnahmen beträgt 100%. Investitionen in Solarstromanlagen des Privatvermögens sind gänzlich abziehbar. Der Verkauf dieser Energie ist jedes Jahr unter Code 3.350 zu deklarieren, sofern die Erzeugung (in Franken) den (Eigen)verbrauch (in Franken) in der betreffenden Periode übersteigt.

Alle Gesuche sind mit den entsprechenden Beweisstücken (Rechnungen und Zahlungsbelege, wobei Rabatte und Skonti, sowie Vergütungen von Versicherungsleistungen und Subventionen zu berücksichtigen sind) zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Für Investitionen bei einem neuen Gebäude und während den ersten fünf Jahren nach seiner Fertigstellung wird kein Abzug gewährt.

Die Rückbaukosten, die im Hinblick auf einen Ersatzneubau derselben steuerpflichtigen Person anfallen, sind ebenfalls abzugsfähig. Zusätzliche Informationen finden Sie im besonderen Merkblatt für den tatsächlichen Kostenabzug bei Privatliegenschaften sowie für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (www.fr.ch/de/document/115151).

Wenn die Kosten für energiesparende oder dem Umweltschutz dienende Investitionen oder die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau in dem Jahr, in dem sie anfallen, nicht volumäglich geltend gemacht werden können, kann der Saldo auf die nächsten beiden Steuerperioden übertragen werden.

Code 4.320 Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Lotterieeinsätze im Fall von Lotteriegewinnen

a) **Vermögensverwaltungskosten:** Als Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung können nur folgende Kosten abgezogen werden: Verwahrungsgebühren für Wertpapiere sowie die gewöhnliche Verwaltung in offenen Depots (sog. Depotspesen); Safegebühren mit Einschluss der zur Erzielung des Ertrages notwendigen Auslagen wie Inkassospesen und dergleichen; die Lohnkontokosten.

Nicht zugelassene Abzüge:

Die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen sind nicht als Abzug vom steuerbaren Einkommen zugelassen, zum Beispiel (Liste nicht vollständig):

- Entschädigung für die persönlichen Arbeiten der steuerpflichtigen Person;
- Abzug von Kosten, die nicht die ordentliche Verwaltung von Wertschriften betreffen: Kommissionen und Spesen für den An- und Verkauf von Wertschriften, Kosten für Anlage- oder Steuerberatung sowie für das Ausfüllen der Steuererklärung und des Wertschriftenverzeichnisses.

b) **Abzug von Einsätzen:**

Abzugsfähig sind auch die **Einsätze im Zahlenlotto, Sport-Toto, in der Toto-X-Wette, PMU, an Tombolas** und für andere Geldspiele (inkl. für Gewinne aus Online-Casinos). Von jedem einzelnen Gewinn können 5%, jedoch höchstens Fr. 5'000.- pro Gewinn abgezogen werden (kein zusätzlicher Abzug, auch wenn höhere Einsätze belegt werden) bei den Kantons- und Gemeindesteuern.

Code 4.330 Renten und dauernde Lasten

Code 4.335 Wohnrecht

Es können abgezogen werden:

- **Renten**, die auf gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen (z.B. gesetzliche Haftpflichtrente)
- **die dauernden Lasten** wie Aufwendungen aus einer Grundlast oder aus einer Grunddienstbarkeit, insbesondere das Wohnrecht (vgl Code 3.345).

Der Ertragsanteil der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist abziehbar. In allen Fällen ist der Leistungsempfänger anzugeben.

Code 4.340 Alimente an den geschiedenen /die geschiedene oder getrennt lebenden / getrennt lebende Ehegatten / Ehegattin und/oder an Kinder

Die steuerpflichtige Person hat die Rubrik «- D - Unterhaltsbeiträge» auf der letzten Seite der Steuererklärung auszufüllen und detailliert die Anteile des Ehegatten / der Ehegattin sowie der Kinder aufzuführen.

Alimentenzahlungen können abgezogen werden, insoweit diese belegt werden. Unterhaltsbeiträge an minderjährige Kinder (bis 18 Jahre) sind abziehbar, wenn der Ehegatte/die Ehegattin, der diese Gelder bezieht, Inhaber / Inhaberin der elterlichen Sorge ist (siehe Code 3.150). Dies gilt auch für aussereheliche Kinder.

Unterhaltsbeiträge an mündige Kinder (über 18 Jahre) können nicht in Abzug gebracht werden. Das mündige Kind wird für diese Unterhaltsbeiträge nicht besteuert. Die Sozialabzüge für Kinder werden auf Grund der Unterhaltslast gewährt.

Code 4.350 AHV/IV/EO/ALV-Beiträge nichterwerbstätiger Versicherter

Es handelt sich um geleistete Beiträge (vorzeitig Pensionierte, Invalide, Studenten / Studentinnen usw.). Für die Berechnung der Beiträge werden den AHV-Behörden als Wert der Liegenschaften 155% des Steuerwertes mitgeteilt.

Code 4.370 Behindernsbedingte Kosten (mitinbegriffen Kosten für den Aufenthalt in einem Heim)

Sie sind voll abziehbar (ohne Selbstbehalt), soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt. Als Personen mit Behinderungen gelten die Bezüger / Bezügerinnen von Leistungen für Invalide, von Hilflosenentschädigungen, von Hilfsmitteln und von Personen, die ihre Behinderung mit einem ärztlichen Fragebogen geltend machen (verfügbar auf der nachfolgend angegebenen Internet-Site oder bei der KSTV).

Als behinderungsbedingte Kosten gelten Assistenzkosten, die Kosten für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für den Aufenthalt in Tagesstrukturen, für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen, Transport- und Fahrzeugkosten, Kosten für Blindenführhunde, für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider, gewisse Wohnkosten und Kosten für Privatschulen.

Heimbewohner /Heimbewohnerinnen werden den Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002 gleichgestellt. Die Kosten, abzüglich den Grundpensionspreis, werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt und müssen deshalb unter Code 4.370 abgezogen werden.

Nur diejenigen Kosten sind abzugänglich, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden (nach Abzug aller Leistungen von Versicherungen und öffentlichen Institutionen, einschliesslich Hilflosenentschädigungen). Die Kosten sind nachzuweisen; das Zahlungsdatum ist massgebend.

Anstelle des Abzugs der effektiven Kosten können die Bezüger / die Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung einen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen: Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung leichten Grades Fr. 2'500.-, Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades Fr. 5'000.-, Bezüger / Bezügerinnen einer Hilflosenentschädigung schweren Grades Fr. 7'500.-.

Gehörlose oder Nierenkranke (die sich einer Dialyse unterziehen müssen) können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2'500.- geltend machen (eine ärztliche Bestätigung ist notwendig).

Nähere Angaben über diese Abzüge finden Sie im Eidg. Kreisschreiben (www.fr.ch/scc/behinderung).

Code 4.380 Fremdbetreuungskosten der Kinder

Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 12'000.-** pro Kind bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Für jedes Kind, das weniger als **14 Jahre** alt ist, kann dieser Abzug geltend gemacht werden, wenn diese Betreuungskosten **nachgewiesen** werden (Kosten für Verpflegung und Kleidung gelten nicht als Fremdbetreuungskosten). Der Abzug wird gewährt bis einschliesslich des Monats, in dem das Kind 14 Jahre alt wird. Anspruchsberechtigt sind Verheiratete, wenn beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen (oder wesentliche Mitarbeit im Beruf oder Betrieb des anderen Ehegatten), oder erwerbstätige alleinstehende Personen für jedes unterhaltene und im gleichen Haushalt lebende Kind. Der Bezug einer IV-Rente oder das Absolvieren einer Ausbildung ist der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Das heisst für ein Paar, bei

dem der eine Ehegatte erwerbstätig und der andere in Ausbildung ist (oder beide in Ausbildung sind), dass sie die Kosten von der Steuer absetzen können.

Code 4.410 Zuwendungen an politische Parteien

Mitgliederbeiträge, Zuwendungen sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhabern / Inhaberinnen politischer Ämter) an politische Parteien können bis zu **Fr. 5'000.-** steuerlich abgezogen werden. Die Belege sind beizufügen. Die politische Partei muss entweder im Parteienregister eingetragen sein, in einem kantonalen Parlament vertreten sein oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben. Das Parteienregister ist auf unserer Website aufgeführt: www.fr.ch/scc/zuwendungen_partei

Code 4.420 Aus- und Weiterbildungskosten

Die Aus- und Weiterbildungskosten müssen unter **dem Code 4.420** angegeben werden. Das Bestehen eines direkten, ursächlichen Zusammenhangs zwischen den getätigten Ausgaben und der Einkommenserzielung wird nicht mehr verlangt. Ausbildungskosten werden also leichter zum Abzug zugelassen. Nur die von der Steuerpflichtigen Person tatsächlich geleisteten Beträge können in Abzug gebracht werden, bis zum Höchstbetrag von Fr. 12'000.-.

Die Kosten der Erstausbildung (welche anhand der Gesetzgebung des Bundes über die Berufsbildung bestimmt wird) und die Kosten für das Ausüben eines Hobbys werden weiterhin als nicht abzugsfähig betrachtet.

IX. Nettoeinkommen

Code 5.110 Krankheitskosten (Arzt-, Arzneimittel und Zahnrarzkosten)

Die steuerpflichtige Person füllt die Rubrik «- B - Krankheitskosten» (letzte Seite der Steuererklärung) aus, um den Betrag des Abzuges zu bestimmen.

Übersteigen die Arzneimittelkosten (beruhend auf einem ärztlichen Rezept) die Arzt- und Zahnrarzkosten, die von der steuerpflichtigen Person, ihres Ehegatten, den von ihr unterhaltenen Kindern oder einer von ihr unterhaltenen Person selbst zu tragen sind, 5% ihres Nettoeinkommens (Code 4.910 der Steuererklärung), so kann dieser Teil in Abzug gebracht werden. Kosten für Genesung, Diät und Kuren sind zum Abzug zugelassen, wenn sie ärztlich angeordnet sind.

Um die Krankheitskosten geltend zu machen, bestehen 2 Möglichkeiten: Die steuerpflichtige Person hat eine genaue Aufstellung der Aufwendungen der im Jahre 2025 bezahlten Rechnungen und die Abrechnungen der Krankenkasse beizulegen. Sie kann auch auf unserer Website eine Beilage herunterladen (www.fr.ch/de/document/58181). Dieses Formular dient der detaillierten Auflistung der Kosten, wobei bei Verwendung dieses Formulars keine Zahlungsbelege beizulegen sind. Die

Steuerbehörde behält sich das Recht zu einer nachträglichen Kontrolle vor. Für den Abzug ist der Zahlungszeitpunkt massgebend.

Die **Mehrkosten** einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät (z.B. Zöliekie, Diabetes) können abgezogen werden. Anstelle der effektiven Kosten können Personen mit einer solchen Diät (ausgenommen Diabetiker) eine Pauschale von Fr. 2'500.- geltend machen (eine ärztliche Bestätigung ist notwendig). Der Betrag ist abziehbar, wenn und soweit er allein oder mit anderen Krankheitskosten zusammen 5% des Reineinkommens übersteigt.

Code 5.120 Freiwillige Zuwendungen (Leistungen)

Die steuerpflichtige Person füllt die Rubrik «- C - Freiwillige Zuwendungen» aus, um den Betrag des Abzuges zu bestimmen. In dieser Rubrik bestehen 2 Möglichkeiten für die Geltendmachung des Abzugs. Entweder reicht die steuerpflichtige Person eine Liste mit den entsprechenden Belegen ein oder es kann auf unserer Website eine Beilage für freiwillige Zuwendungen heruntergeladen werden (www.fr.ch/de/document/58181). Dieses Formular dient der detaillierten Auflistung der Zuwendungen, wobei bei Verwendung dieses Formulars keine Zahlungsbelege beizulegen sind. Die Steuerbehörde behält sich das Recht zu einer nachträglichen Kontrolle vor. Für den Abzug ist der Zahlungszeitpunkt massgebend.

Die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, können abgezogen werden.

Der Mindestbetrag pro Steuerjahr beträgt Fr. 100.-, der Maximalbetrag ist auf 20% des Reineinkommens (Code 4.910) beschränkt. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten. Besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, so kann der Staatsrat einen höheren Abzug bewilligen; sein Entscheid ist endgültig.

Zum Beispiel können Spenden an folgende Institutionen abgezogen werden: Rotes Kreuz, Winterhilfe, Pro Juventute, Museen, öffentliche Spitäler und alle anderen Institutionen, die ihr Einkommen den Armen, Kranken, Kindern oder anderen gemeinnützigen Zwecken zuwenden.

Die steuerpflichtige Person, die einen grossen Betrag spenden will, nimmt am besten vorher mit der Kantonalen Steuerverwaltung Kontakt auf, um abzuklären, ob ihre Spende zum Abzug zugelassen wird.

Zudem ist das (nichtabschliessende) Verzeichnis der juristischen Personen mit Sitz im Kanton Freiburg, die wegen des Verfolgenseines gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks von den Steuern befreit sind, auf der Homepage der kantonalen Steuerverwaltung abrufbar: (www.fr.ch/document/377351).

Code 6.110 Sozialabzüge für Kinder

Der Sozialabzug wird gewährt für jedes Kind, das minderjährig ist (geboren in der Zeit vom 2008 bis 2025) oder sich in der Lehre oder im Studium befindet.

Bemerkung:

Um festzustellen, ob das Kind von der steuerpflichtigen Person dauernd unterhal-

Code 6.110

ten wird, ist die Situation am Ende des Jahres massgebend. Jedoch wird der Abzug gewährt, wenn ein Kind im Laufe des Jahres verstorben ist. Der Sozialabzug wird allgemein gewährt, wenn das Bruttoeinkommen des Kindes (Code 3.910) Fr. 18'000.– während einer Periode von 12 Monaten nicht übersteigt. In Ausnahmefällen kann der Betrag von Fr. 18'000.– überschritten werden, die Unterhaltskosten müssen jedoch belegt werden. Zum Beispiel: Beginnt ein Kind im November mit einer dauernden Erwerbstätigkeit, gilt es am 31. Dezember als nicht mehr unterhalten. Anders wird ein Kind als am 31. Dezember unterhalten betrachtet, wenn es Ende November seine Erwerbstätigkeit aufgibt, um das Studium aufzunehmen.

Reineinkommen (Code 4.910)	Abzug ein Kind
Fr.	Fr.
bis 62 700	8 600
von 62 701 bis 63 700	8 500
von 63 701 bis 64 700	8 400
von 64 701 bis 65 700	8 300
von 65 701 bis 66 700	8 200
von 66 701 bis 67 700	8 100
von 67 701 bis 68 700	8 000
von 68 701 bis 69 700	7 900
von 69 701 bis 70 700	7 800
von 70 701 bis 71 700	7 700
von 71 701 bis 72 700	7 600
von 72 701 bis 73 700	7 500
von 73 701 bis 74 700	7 400
von 74 701 bis 75 700	7 300
von 75 701 bis 76 700	7 200
ab 76 701	7 100

Reineinkommen (Code 4.910)	Abzug zwei Kinder
Fr.	Fr.
bis 72 800	17 200
von 72 801 bis 73 800	17 000
von 73 801 bis 74 800	16 800
von 74 801 bis 75 800	16 600
von 75 801 bis 76 800	16 400
von 76 801 bis 77 800	16 200
von 77 801 bis 78 800	16 000
von 78 801 bis 79 800	15 800
von 79 801 bis 80 800	15 600
von 80 801 bis 81 800	15 400
von 81 801 bis 82 800	15 200
von 82 801 bis 83 800	15 000
von 83 801 bis 84 800	14 800
von 84 801 bis 85 800	14 600
von 85 801 bis 86 800	14 400
ab 86 801	14 200

Reineinkommen (Code 4.910)	Abzug drei Kinder
Fr.	Fr.
bis 82 900	26 800
von 82 901 bis 83 900	26 500
von 83 901 bis 84 900	26 200
von 84 901 bis 85 900	25 900
von 85 901 bis 86 900	25 600
von 86 901 bis 87 900	25 300
von 87 901 bis 88 900	25 000
von 88 901 bis 89 900	24 700
von 89 901 bis 90 900	24 400
von 90 901 bis 91 900	24 100
von 91 901 bis 92 900	23 800
von 92 901 bis 93 900	23 500
von 93 901 bis 94 900	23 200
von 94 901 bis 95 900	22 900
von 95 901 bis 96 900	22 600
ab 96 901	22 300

Reineinkommen (Code 4.910)	Abzug vier Kinder
Fr.	Fr.
bis 93 000	36 400
von 93 001 bis 94 000	36 000
von 94 001 bis 95 000	35 600
von 95 001 bis 96 000	35 200
von 96 001 bis 97 000	34 800
von 97 001 bis 98 000	34 400
von 98 001 bis 99 000	34 000
von 99 001 bis 100 000	33 600
von 100 001 bis 101 000	33 200
von 101 001 bis 102 000	32 800
von 102 001 bis 103 000	32 400
von 103 001 bis 104 000	32 000
von 104 001 bis 105 000	31 600
von 105 001 bis 106 000	31 200
von 106 001 bis 107 000	30 800
ab 107 001	30 400

Für mehr als 5 Kinder steht im Internet eine Berechnungstabelle zur Verfügung (www.fr.ch/scc/np).

Code 6.120 Andere unterstützungsbedürftige Personen

Fr. 5'000.– für jede unterstützungsbedürftige Person: Es handelt sich um Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können und für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mit mindestens Fr. 6'700.– pro Jahr aufkommt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten.

Code 6.130 Steuerpflichtige Person in Lehre oder Studium

Fr. 3'600.– Jede steuerpflichtige Person, die sich in **Lehre oder Studium** befindet, kann diesen Betrag auf **ihrer eigenen Steuererklärung** bis zum vollendeten 25. Altersjahr abziehen.

Code 6.140 Erwerbstätige/r im Rollstuhl / Vollwaise

- **Fr. 2'500.–** für erwerbstätige steuerpflichtige Personen im **Rollstuhl**, die keine AHV/IV-Rente beziehen. Um in den Genuss dieses Abzugs zu gelangen, müssen drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein: die Bescheinigung eines Arztes oder einer Versicherung, die bestätigt, dass die steuerpflichtige Person auf einen Rollstuhl angewiesen ist; die steuerpflichtige Person erhält keine AHV/IV-Rente; die steuerpflichtige Person geht einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit nach.
- **Fr. 8'600.–** Jedes Kind, das **Vollwaise** und minderjährig ist oder sich in Lehre oder Studium befindet, kann diesen Betrag auf **seiner eigenen Steuererklärung** abziehen. Dabei gelten dieselben vom Reineinkommen abhängigen Beschränkungen und Reduktionen gemäss vorhandenen Tabellen (Code.6.110).

Code 6.145 Sozialabzug für die Pflege zu Hause

Die Personen, welche sich um ihre älteren, kranken oder behinderten Angehörigen kümmern, können den tatsächlich als Pauschalentschädigung für die Hilfe und Pflege zu Hause erhaltenen Betrag abziehen. Dieser Abzug ist nur auf die kantonale Steuer anwendbar.

Code 7.110 Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen und Sozialabzug auf dem Vermögen

☞ Abzug für Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen

Alleinstehende AHV/IV-Rentenbezüger ohne Kinderunterhaltspflicht		Verheiratete AHV/IV-Rentenbezüger oder alleinstehende AHV/IV-Renten- bezüger mit Kinderunterhaltspflicht	
Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug	Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 24 300	9 100	bis 30 300	11 100
von 24 301 bis 25 300	8 800	von 30 301 bis 31 300	10 700
von 25 301 bis 26 300	8 500	von 31 301 bis 32 300	10 300
von 26 301 bis 27 300	8 200	von 32 301 bis 33 300	9 900
von 27 301 bis 28 300	7 900	von 33 301 bis 34 300	9 500
von 28 301 bis 29 300	7 600	von 34 301 bis 35 300	9 100
von 29 301 bis 30 300	7 300	von 35 301 bis 36 300	8 700
von 30 301 bis 31 300	7 000	von 36 301 bis 37 300	8 300
von 31 301 bis 32 300	6 700	von 37 301 bis 38 300	7 900
von 32 301 bis 33 300	6 400	von 38 301 bis 39 300	7 500
von 33 301 bis 34 300	6 100	von 39 301 bis 40 300	7 100
von 34 301 bis 35 300	5 800	von 40 301 bis 41 300	6 700
von 35 301 bis 36 300	5 500	von 41 301 bis 42 300	6 300
von 36 301 bis 37 300	5 200	von 42 301 bis 43 300	5 900
von 37 301 bis 38 300	4 900	von 43 301 bis 44 300	5 500
von 38 301 bis 39 300	4 600	von 44 301 bis 45 300	5 100
von 39 301 bis 40 300	4 300	von 45 301 bis 46 300	4 700
von 40 301 bis 41 300	4 000	von 46 301 bis 47 300	4 300
von 41 301 bis 42 300	3 700	von 47 301 bis 48 300	3 900
von 42 301 bis 43 300	3 400	von 48 301 bis 49 300	3 500
von 43 301 bis 44 300	3 100	von 49 301 bis 50 300	3 100
von 44 301 bis 45 300	2 800	von 50 301 bis 51 300	2 700
von 45 301 bis 46 300	2 500	von 51 301 bis 52 300	2 300
von 46 301 bis 47 300	2 200	von 52 301 bis 53 300	1 900
von 47 301 bis 48 300	1 900	von 53 301 bis 54 300	1 500
von 48 301 bis 49 300	1 600	von 54 301 bis 55 300	1 100
von 49 301 bis 50 300	1 300	von 55 301 bis 56 300	700
von 50 301 bis 51 300	1 000	von 56 301 bis 57 300	300
von 51 301 bis 52 300	700	ab 57 301	0
von 52 301 bis 53 300	400		
von 53 301 bis 54 300	100		
ab 54 301	0		

Diese Abzüge sind für AHV/IV-Rentenbezüger nicht anwendbar			
Alleinstehende ohne Kinderunterhaltspflicht		Verheiratete oder Alleinstehende mit Kinderunterhaltspflicht	
Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug	Wenn der Code 6.910 in den folgenden Bereichen liegt:	beträgt der zusätzliche Abzug
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
bis 20 300	4 100	bis 24 300	5 100
von 20 301 bis 21 300	3 900	von 24 301 bis 25 300	4 900
von 21 301 bis 22 300	3 700	von 25 301 bis 26 300	4 700
von 22 301 bis 23 300	3 500	von 26 301 bis 27 300	4 500
von 23 301 bis 24 300	3 300	von 27 301 bis 28 300	4 300
von 24 301 bis 25 300	3 100	von 28 301 bis 29 300	4 100
von 25 301 bis 26 300	2 900	von 29 301 bis 30 300	3 900
von 26 301 bis 27 300	2 700	von 30 301 bis 31 300	3 700
von 27 301 bis 28 300	2 500	von 31 301 bis 32 300	3 500
von 28 301 bis 29 300	2 300	von 32 301 bis 33 300	3 300
von 29 301 bis 30 300	2 100	von 33 301 bis 34 300	3 100
von 30 301 bis 31 300	1 900	von 34 301 bis 35 300	2 900
von 31 301 bis 32 300	1 700	von 35 301 bis 36 300	2 700
von 32 301 bis 33 300	1 500	von 36 301 bis 37 300	2 500
von 33 301 bis 34 300	1 300	von 37 301 bis 38 300	2 300
von 34 301 bis 35 300	1 100	von 38 301 bis 39 300	2 100
von 35 301 bis 36 300	900	von 39 301 bis 40 300	1 900
von 36 301 bis 37 300	700	von 40 301 bis 41 300	1 700
von 37 301 bis 38 300	500	von 41 301 bis 42 300	1 500
von 38 301 bis 39 300	300	von 42 301 bis 43 300	1 300
von 39 301 bis 40 300	100	von 43 301 bis 44 300	1 100
ab 40 301	0	von 44 301 bis 45 300	900
		von 45 301 bis 46 300	700
		von 46 301 bis 47 300	500
		von 47 301 bis 48 300	300
		von 48 301 bis 49 300	100
		ab 49 301	0

☞ **Sozialabzug auf dem Vermögen (betrifft die Kolonne «Vermögen»)**

Für alleinstehende Steuerpflichtige ohne Kinderunterhaltpflicht			
Wenn das Nettovermögen (Code 6.910) in folgenden Bereichen liegt:		beträgt der Abzug:	
bis	Fr. 75 000.-	Fr.	55 000.-
von	Fr. 75 001.- bis	Fr. 100 000.-	Fr. 45 000.-
von	Fr. 100 001.- bis	Fr. 125 000.-	Fr. 35 000.-
von	Fr. 125 001.- bis	Fr. 150 000.-	Fr. 25 000.-
von	Fr. 150 001.- bis	Fr. 175 000.-	Fr. 15 000.-
von	Fr. 175 001.- bis	Fr. 200 000.-	Fr. 5 000.-
über	Fr. 200 001.-		Fr. -.-

Für Verheiratete oder alleinstehende Steuerpflichtige mit Kinderunterhaltpflicht			
Wenn das Nettovermögen (Code 6.910) in folgenden Bereichen liegt:		beträgt der Abzug:	
bis	Fr. 125 000.-	Fr.	105 000.-
von	Fr. 125 001.- bis	Fr. 160 000.-	Fr. 85 000.-
von	Fr. 160 001.- bis	Fr. 195 000.-	Fr. 65 000.-
von	Fr. 195 001.- bis	Fr. 230 000.-	Fr. 45 000.-
von	Fr. 230 001.- bis	Fr. 265 000.-	Fr. 25 000.-
von	Fr. 265 001.- bis	Fr. 300 000.-	Fr. 5 000.-
über	Fr. 300 001.-		Fr. -.-

Code 7.910 Steuerbares Einkommen

Ermässigung des Steuersatzes für Verheiratete und Einelternfamilien (Berücksichtigung eines Steuersatzes von 50%)

Das gesamte steuerbare Einkommen (Code 7.910) wird zu dem Steuersatz besteuert, dem 50% dieses Einkommens entspricht (Vollsplitting). Der Mindeststeuersatz (1%) bleibt anwendbar (siehe Auszug der Einkommenssteuerskala in Kapitel X.VI). Die Ermässigung erfolgt automatisch, die steuerpflichtige Person hat keine Rubrik auszufüllen.

Berechnungsbeispiel

Beträgt das steuerbare Gesamteinkommen Fr. 40'000.- (Code 7.910), so wird man für ein Einkommen von Fr. 40'000.- besteuert, aber zum Steuersatz eines Einkommens von Fr. 20'000.- (50% von Fr. 40'000.-)

Diese Ermässigung gilt für alle Ehepaare, soweit sie nicht gerichtlich oder tatsächlich getrennt leben; sie gilt ebenfalls für verheiratete Steuerpflichtige, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (z.B. AHV/IV-Rentner-Ehepaar).

Die sogenannten Einelternfamilien (verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige steuerpflichtige Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten), sind ebenfalls dieser Ermässigung des Steuersatzes unterstellt.

X. Übriges

X.I Kapitalleistungen

Siehe letzte Seite der Steuererklärung unter Buchstabe «- E - Kapitalleistungen». Wir unterscheiden:

a) Kapitalleistungen mit gesonderter Besteuerung

Unter diesen Begriff fallen Kapitalleistungen mit Vorsorgecharakter aus AHV/IV, aus beruflicher Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Kapitalzahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus Unfall-, Haftpflicht- oder Risikoversicherungen.

Fallen mehrere Kapitalleistungen im selben Kalenderjahr an, so sind diese zusammenzurechnen. Bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden die Kapitalleistungen zusammengerechnet; jedoch wird diesen ein Abzug von Fr. 10'000.- gewährt. Derselbe Abzug gilt ebenfalls für die Einelternfamilien. Kapitalleistungen, die gesamthaft jährlich unter Fr. 10'000.- liegen, werden nicht besteuert. Eine Exceltabelle erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuern: www.fr.ch/scc/np

Die Steuer beträgt:

Kantonssteuer

1% für die ersten Fr. 50'000, 2% für die nächsten Fr. 50'000, 3% für die nächsten Fr. 50'000, 4% für die nächsten Fr. 50'000 und 5% für die übrigen Beträge.

Eine Ermässigung von 50% wird für die Steuer auf der Kapitalleistung aus Erwerbsausfall im Falle von Invalidität gewährt. Die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden) erheben ihre Steuer in Prozent der Kantonssteuer.

b) Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Beispielsweise Lidlohnansprüche für geleistete Arbeit oder bedeutende, kurz vor der Pensionierung ausgerichtete Abfindungssummen aus Arbeitsvertrag, gewisse Entschädigungen für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit oder einmalige Entschädigungen für gewisse Baurechte.

Sie werden unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde.

Rückerstattung der bezahlten Steuern und Wohneigentumsförderung

Im Zusammenhang mit Wohneigentumsförderung mit Mitteln der 2. Säule kann die steuerpflichtige Person den Vorbezug oder Teile davon zurückzahlen. In diesem Fall hat sie das Recht auf Rückerstattung der seinerzeit bezahlten Steuern. **Für die Rückerstattung ist jedoch ein schriftliches Gesuch mittels Formular WEF innert drei Jahren nach Rückzahlung des Vorbezugs an diejenige Behörde zu richten, welche die Steuer erhoben hat.**

Nicht steuerpflichtige Leistungen

Folgende Kapitalleistungen sind steuerfrei und müssen deshalb nicht angegeben werden: aus Genugtuungsentschädigungen; zur Entschädigung für erlittene oder künftige Kosten; aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen; bei Arbeitgeberwechsel, sofern sie innert Jahresfrist zum Einkauf in die Personalvorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers / der neuen Arbeitgeberin oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden

X.II Steuerfreies Einkommen

Steuerfrei und deshalb nicht anzugeben ist folgendes Einkommen:

- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV;
- die Hilflosenentschädigungen der AHV/IV/UV und die Hilflosenrenten der SUVA (nicht zu verwechseln mit den IV-Renten und Unfallrenten der SUVA, die unter Code 3.110 oder 3.140 der Steuererklärung steuerpflichtig sind);
- Anteil aus Erbfolge, güterrechtlicher Auseinandersetzung, Vermächtnis oder Schenkung;
- Leistungen von öffentlicher oder privater Unterstützung und gesetzlich vorgeschriebener Unterstützung Verwandter;
- Ergänzungsleistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung für medizinische Massnahmen und für solche der beruflichen Wiedereingliederung, für Hilfsmittel, für spezielle Schulbildung und für Anstaltsaufenthalte (die von der IV ausbezahlten Taggelder sind jedoch steuerbar);
- die Mehrheit der Ausbildungsstipendien (vollständig oder teilweise);
- der schweizerische Militärsold sowie der Sold für Zivilschutzdienst und Feuerwehr (steuerfrei bis Fr. 9'000.- bei der Kantonsteuer) Die Renten, die ab dem 1. Januar 1994 zu laufen begannen und fällig wurden, sind steuerbar. Gleicher gilt für Kapitalleistungen aus der Militärversicherung, die nach dem 1. Januar 1993 ausbezahlt wurden;
- die bei Glückspielen in Spielbanken im Sinne des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele erzielten Gewinne.
- Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020 über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

X.III Grundstücksgewinn

Bei allen gewöhnlichen Veräußerungen von Privatliegenschaften erhält die steuerpflichtige Person von Amtes wegen ein spezielles Steuererklärungsformular zum Ausfüllen.

Im Falle einer **wirtschaftlichen Übertragung** (Abtretung von Rechten zum Erwerb eines Grundstücks, von Kaufs- und Vorkaufsrechten; Übertragung von Privatvermögen ins Geschäftsvermögen; Errichtung von gewissen Baurechten, von privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen,

die den Wert einer Liegenschaft beeinträchtigen) hat die steuerpflichtige Person diese Tatsache innert einer Frist von 30 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Grundstückgewinn, mitzuteilen.

X.IV Steuerwiderhandlungen

Steuerhinterziehung: Steuerpflichtige Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig be-
wirken, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige
Veranlagung unvollständig ist, haben die hinterzogene Steuer samt Zins nachzuent-
richten. Sie werden ausserdem mit einer Busse bis zum Dreifachen der hinterzoge-
nen Steuer bestraft.

Bussen sind ebenfalls vorgesehen bei versuchter Steuerhinterziehung, Anstiftung,
Gehilfenschaft und Mitwirkung.

Wer verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden gebraucht, wird überdies mit
einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen / Straflose Selbstanzeige

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen: Erben /Erbinnen, die eine Steuerhinter-
ziehung des Erblassers / Erblasserin anzeigen, erhalten eine ermässigte Erbennachbe-
steuerung inklusive Verzugszins: Die Steuern werden nämlich nur noch für die letz-
ten drei vor dem Todesjahr des Erblassers / Erblasserin abgelaufenen Steuerperioden
nachgefordert.

Straflose Selbstanzeige: Steuerpflichtige, die ihre Steuerhinterziehung selbst an-
zeigen, können dadurch straffrei ausgehen, müssen aber die Nachsteuer und den
Verzugszins für höchstens 10 Jahre bezahlen. Eine straflose Selbstanzeige ist nur ein
einziges Mal möglich.

Beide Massnahmen kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn jeweils die folgen-
den Bedingungen erfüllt sind: die Steuerbehörde hatte zuvor keinerlei Kenntnis von
der Steuerhinterziehung, die betreffende Person unterstützt die Steuerverwaltung
bei der Feststellung der hinterzogenen Vermögens- und Einkommenselemente bzw.
Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos und sie bemüht sich ernstlich um die Be-
zahlung der geschuldeten Nachsteuer.

Die Massnahmen gelten für die direkte Bundessteuer sowie die Kantons-, Gemein-
de- und Kirchensteuern. Alle übrigen Steuern wie MwSt., Verrechnungssteuer, Erb-
schafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Ver-
zugszins geschuldet.

Personen, die von der einen oder anderen Massnahme Gebrauch machen möchten,
wenden sich an die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Steuerinspektorat, Rue
Joseph-Piller 13, 1700 Freiburg (026 305 34 84; sccifr33@fr.ch)

X.V Steuerbezug

Allgemeines

Die KSTV ist für den Bezug der Kantonssteuer und der direkten Bundessteuer (DBST) zuständig und übernimmt ebenfalls für die Gemeinden und Pfarreien (Kirchgemeinden), die sie damit beauftragt haben, den Bezug der Gemeinde- und/oder Kirchensteuern.

Die Veranlagungsverfügungen werden steuerpflichtigen Personen während des ganzen Jahres eröffnet. Dies führt zu unterschiedlichen Zahlungsterminen für die Abrechnungen von einer steuerpflichtigen Person zur anderen.

1. Kantonssteuer

Die Zahlung der Kantonssteuer erfolgt in der Regel in neun Anzahlungen und einer Abrechnung.

Anzahlungen: Die verlangten Steuern sind provisorisch. Die Anzahlungen werden auf der Grundlage der letzten bekannten Daten berechnet (Steuern der Vorjahre). Wenn Sie bei Erhalt der Anzahlungen der Ansicht sind, dass die berücksichtigten Grundlagen gar nicht mehr der Realität entsprechen (z.B. dauerhafte Erwerbsaufgabe in diesem Jahr oder die Verrechnungssteuer des Vorjahres ist ausnahmsweise hoch), so nehmen Sie doch mit der Veranlagungsabteilung Kontakt auf (Tel. Nr. befindet sich am Ende der Wegleitung)

Zinsen: Wenn die bezahlten Anzahlungen tiefer als die fakturierten Akonten sind, wird ein Verzugszins von 3.75% erhoben. Ein Vergütungszins von 0.25% wird bezahlt, wenn die Akontozahlungen höher als die bezahlten und fakturierten Akonten sind. Wenn die fakturierten Anzahlungen zu hoch sind, wird anderseits auf der Rückerstattung ein Vergütungszins von 3.75% gewährt.

Einzahlungsschein «Freiwillige Anzahlung»: Beim Ausfüllen der Steuererklärung können Sie das steuerbare Einkommen und Vermögen selber berechnen. Falls Sie dabei feststellen, dass die wirklich geschuldete Steuer viel höher ist als die bezahlten Anzahlungen, können Sie Ihre Anzahlungen durch eine weitere Zahlung erhöhen. Deshalb befindet sich beim Versand der Anzahlungen ein Einzahlungsschein mit der Aufschrift «Freiwillige Anzahlung», den Sie selbst nach Ihrem Gutdünken ausfüllen können. Dieser Einzahlungsschein darf nur für eine **weitere Zahlung der Kantonssteuer des laufenden Jahres verwendet werden**.

Abrechnung: Mit der jährlichen Gegenwartsbesteuerung wird die Steuer aufgrund der im Jahr erzielten Einkünfte berechnet. Demnach kann die KSTV also erst im folgenden Jahr, nach Prüfung Ihrer Steuererklärung, die Abrechnung des Saldos für die Steuer vornehmen.

2. Direkte Bundessteuer (DBST)

Der Bezug der DBST erfolgt in 3 Schritten: der erste ist freiwillig, die beiden nächsten jedoch zwingend (provisorische Steuerrechnung und Abrechnung). Die Rechnungen werden ein Jahr später als für die Kantonssteuer zugestellt.

1. Phase : Freiwillige Anzahlungen DBST: Die steuerpflichtige Person hat die Möglichkeit, falls sie dies wünscht, freiwillige Anzahlungen ab dem Monat Juli eines jeden Jahres zu leisten. Die Bezahlung ist nicht obligatorisch. Die steuerpflichtige Person erhält im Juni 6 neutrale Einzahlungsscheine. Es steht kein Betrag auf dem Einzahlungsschein. Die Beträge und Daten der Einzahlungen sind frei, man kann somit selbst die provisorische Rechnung des Folgejahres beeinflussen. Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten nicht automatisch Einzahlungsscheine für freiwillige Anzahlungen.

Die im Juni zugestellten Einzahlungsscheine dürfen nur für freiwillige Anzahlungen DBST verwendet werden. Keinesfalls dienen diese für Anzahlungen der Kantonssteuer.

2. Phase Provisorische Steuerrechnung: Die provisorische Rechnung der für das Vorjahr geschuldeten Steuer ist zahlbar bis 31. März. Steuerpflichtige, deren DBST-Betrag unter Fr. 120.– liegt, erhalten keine provisorische Rechnung.

3. Phase Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung.

3. Zahlungsarten

Dauerauftrag: Wenn Sie eine Bank oder die Post mit Ihren Zahlungen beauftragen, so müssen Sie **jedes Jahr den Dauerauftrag abändern**. Verwenden Sie die Einzahlungsscheine mit dem neuen QR-Code. Es ist wichtig, dass Ihre Zahlungen vom richtigen Jahr verbucht werden.

Zahlung per Internet Beim Erfassen Ihrer Zahlung per Internet müssen Sie den Barcodes auf den vom SCC versandten Einzahlungsscheinen scannen oder die Referenznummer manuell eingeben. **Sie müssen jedes Jahr den Dauerauftrag abändern, weil der Barcode jedes Jahr angepasst wird.**

X.VI Steuerskalen und Steuereberechnung

A. Einfache Kantonssteuer

1. Einkommenssteuer

Anhand der nachstehenden Steuerskala kann die steuerpflichtige Person die Höhe ihrer Steuer **ungefähr** berechnen. Achtung: die nachstehende Skala enthält den Steuerbetrag für die einfache Kantonssteuer (Koeffizient von 100%). Zur Berechnung ist der kantonale Koeffizient von 96% anzuwenden.

Für **Verheiratete und Einelternfamilien** berücksichtigt der Steuerbetrag schon die Ermässigung des Steuersatzes (vgl. Code 7.910 der Wegleitung). Die vollständige Steuerskala befindet sich unter: www.fr.ch/scc/hp

* Einkommensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von Fr. 100.– abgerundet.

Steuerbares Einkommen * Fr.	Steuerbetrag Alleinstehende Person	Steuerbares Einkommen * Fr.	Steuerbetrag Alleinstehende Person	Steuerbares Einkommen * Fr.	Steuerbetrag Verheiratete und Einelternfamilien		
Steuerbares Einkommen * Fr.		Steuerbetrag Alleinstehende Person		Steuerbares Einkommen * Fr.		Steuerbetrag Verheiratete und Einelternfamilien	
5 200	52.00	52.00	50 000	4'076.25	2'638.50		
6 000	72.45	60.00	51 000	4'192.95	2'728.75		
7 000	102.65	70.00	52 000	4'311.05	2'820.50		
8 000	138.00	80.00	53 000	4'430.55	2'913.70		
9 000	178.60	90.00	54 000	4'551.40	3'008.35		
10 000	224.30	100.00	55 000	4'673.60	3'104.45		
11 000	275.25	118.55	56 000	4'797.25	3'202.10		
12 000	331.35	144.85	57 000	4'922.25	3'301.15		
13 000	392.65	173.75	58 000	5'048.60	3'401.70		
14 000	459.10	205.25	59 000	5'176.35	3'503.70		
15 000	530.75	239.35	60 000	5'305.50	3'607.20		
16 000	607.55	276.05	61 000	5'436.00	3'712.15		
17 000	689.55	315.30	62 000	5'567.90	3'818.60		
18 000	764.65	357.15	63 000	5'701.20	3'921.55		
19 000	835.05	401.60	64 000	5'834.90	4'018.35		
20 000	908.40	448.65	65 000	5'967.65	4'116.25		
21 000	984.70	498.25	66 000	6'101.70	4'215.20		
22 000	1'063.90	550.50	67 000	6'237.05	4'315.25		
23 000	1'146.10	605.30	68 000	6'373.65	4'416.40		
24 000	1'231.20	662.70	69 000	6'511.55	4'518.60		
25 000	1'319.25	722.65	70 000	6'650.70	4'621.90		
26 000	1'410.25	785.25	75 000	7'365.75	5'154.50		
27 000	1'504.15	850.40	80 000	8'056.80	5'714.15		
28 000	1'601.05	918.20	85 000	8'713.35	6'300.80		
29 000	1'700.85	988.50	90 000	9'387.90	6'914.45		
30 000	1'803.60	1'061.45	95 000	10'080.45	7'555.05		
31 000	1'909.30	1'137.00	100 000	10'791.00	8'152.50		
32 000	2'009.20	1'215.10	105 000	11'506.95	8'741.25		
33 000	2'107.60	1'295.80	110 000	12'230.90	9'347.25		
34 000	2'208.20	1'379.10	115 000	12'970.85	9'970.50		
35 000	2'310.95	1'461.10	120 000	13'726.80	10'611.00		
36 000	2'415.85	1'529.30	130 000	15'283.05	11'935.30		
37 000	2'522.90	1'598.95	140 000	16'878.70	13'301.40		
38 000	2'632.15	1'670.10	150 000	18'534.30	14'731.50		
39 000	2'743.55	1'742.70	160 000	20'204.00	16'113.60		
40 000	2'857.10	1'816.80	170 000	21'857.75	17'426.70		
41 000	2'972.80	1'892.35	180 000	23'557.50	18'775.80		

Steuerbares Einkommen * Fr.			Steuerbetrag		
Alleinstehende Person	Verheiratete und Einelternfamilien	Steuerbares Einkommen * Fr.	Alleinstehende Person	Verheiratete und Einelternfamilien	Steuerbetrag
42 000	3'090.65	1'969.40	190 000	25'164.95	20'160.90
43 000	3'210.70	2'047.90	200 000	26'789.40	21'582.00
44 000	332.85	2'127.85	250 000	33'750.00	28'997.50
45 000	3'457.20	2'209.30	300 000	40'500.00	37'068.60
46 000	3'583.70	2'292.20	350 000	47'250.00	45'403.75
47 000	3'712.40	2'376.55	400'000	54'000.00	53'578.80
48 000	3'843.20	2'462.40	414'100	55'903.50	55'902.25
49 000	3'960.90	2'549.70			
			Für höhere Einkommen beträgt der Steuersatz 13,5%		

2. Vermögenssteuer

Steuerpflichtige Vermögen*	Bewertung in Fr.	Erhöhung in Fr. pro Fr. 1000.-	Steuersatz in %
0	0.-	0.50	0.00
50 000	25.-	1.10	0.50
100 000	80.-	1.80	0.80
200 000	260.-	2.50	1.30
400 000	760.-	3.10	1.90
700 000	1'690.-	3.50	2.41
1 000 000	2'740.-	3.70	2.74
1 200 000	3'480.-	2.90	2.90

- * Vermögensbruchteile werden auf den nächst tieferen Betrag von Fr. 1'000.- abgerundet.

B. Gemeinde- und Kirchensteuern

Die Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen berechnen sich in Prozenten von der einfachen Kantonssteuer prorata temporis. Die massgebenden Steuerfusse sind erhältlich unter: www.fr.ch/scc/np

C. Direkte Steuertarife zur Bundessteuer

Die Tabelle der direkten Bundessteuer befindet sich unter:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dbst-steuertarife.html>

D. Berechnungsbeispiel für eine alleinstehende Person

Sie finden eine Berechnungstabelle unter: www.fr.ch/scc/np

Die Exceltabelle erlaubt die Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuer für die Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer sowie die direkte Bundessteuer. Sie berücksichtigt ebenfalls den Zivilstand für die Ermässigung des Steuerfuss.



XI. Direkte Bundessteuer

WICHTIG

Für die direkte Bundessteuer ist keine besondere Steuererklärung auszufüllen. Die Behörde berücksichtigt bei der Ermittlung des berassteuerpflichtigen Einkommens die folgenden Unterschiede, die folgenden Angaben nur zur Information dienen.

Code 2.210 Der Maximalabzug der Fahrkosten beträgt Fr. 3'300.-.

Code 2.510 Der Zweiverdienerabzug für die direkte Bundessteuer beträgt 50% des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens Fr. 8'600.- und höchstens Fr. 14'100.-. Beträgt das niedrigere Erwerbseinkommen, nach Abzug allfälliger Gewinnungskosten (Code 2.110 bis 2.140) und der Beiträge für die Säule 3a und für Einkauf von Beitragsjahren, weniger als Fr. 8'600.-, kann nur dieser Teilbetrag abgezogen werden.

Code 3.120 Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begannen oder fällig wurden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhten, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind zu folgenden Prozentsätzen steuerbar:

- zu 60%, wenn die Leistungen auf denen der Anspruch der berassteuerpflichtigen Person beruht, ausschliesslich von dieser erbracht worden sind;
- zu 80%, wenn die Leistungen nur zum Teil, aber mindestens zu 20% von dieser erbracht worden sind;
- zu 100% in den übrigen Fällen.

Code 3.210 Die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1'070'400 Fr.- aus der Teilnahme an Grossspielen und aus der Online-Teilnahme an Spielbankspielen sind steuerfrei.

Code 3.310 Bei tatsächlicher dauernder Unternutzung des vom Eigentümer / von der Eigentümerin selbst benutzten Wohneigentums wird eine Reduktion bei der Berechnung des Mietwertes gewährt. Die Unternutzung ist nicht anwendbar für eine Zweitwohnung. Die berassteuerpflichtige Person muss seiner Steuererklärung ein begründetes Begehr beifügen.



Code 4.110 und

Code 4.150 Die im Steuererklärungsformular erwähnten Versicherungsbeiträge sowie die in der Beilage 01 angegebenen Zinsen von Sparkapitalien können abgezogen werden:

- ☞ Wurden Beiträge an die 2. Säule geleistet oder wird ein Abzug Säule 3a geltend gemacht, beträgt der Höchstabzug: **Fr. 3'700.-** für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und **Fr. 1'800.-** für die übrigen Steuerpflichtigen.
- ☞ Hat die steuerpflichtige Person weder Beiträge an die 2. Säule noch an die Säule 3a geleistet, beträgt der Maximalabzug: **Fr. 5'550.-** für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; **Fr. 2'700.-** für die übrigen Steuerpflichtigen.

Als «übrige Steuerpflichtige» gelten Verwitwete, Geschiedene, Getrennte oder Ledige (auch sog. Einelternfamilien). Die Höchstabzüge erhöhen sich um **Fr. 700.-** für jedes Kind oder jede Unterstützungsbedürftige Person gemäss Code 6.110 und Code 6.120 der Steuererklärung.

Als Zinsen von Sparkapitalien gelten Zinsen von Bankguthaben jeder Art von Obligationen sowie von Darlehensforderungen. Vom Abzug ausgeschlossen sind die Erträge von Aktien, Anteilscheinen und Anteilen an Anlagefonds.

Code 4.160 Der Abzug für qualifizierten Beteiligung beträgt 30% für die Werte, die zum Privatvermögen oder zum Geschäftsvermögen gehören.

Code 4.320 Die Einsätze sind abzugsfähig bis zu 5% von den einzelnen Gewinnen, jedoch im Maximum **Fr. 5'400.-** pro Gewinn. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen sind die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze bis zu einem Maximum von **Fr. 26'800.-** und bis maximal zur Höhe des Gewinnes abzugsfähig.

Code 4.380 Der Abzug beträgt **höchstens Fr. 25'800.-** pro Kind.

Code 4.410 **Bis zu Fr. 10'600.-** können steuerlich abgezogen werden.

Code 4.420 **Bis zu Fr. 13'000.-** können steuerlich abgezogen werden.

Code 6.110 Für jedes Kind, für das die Steuerpflichtige Person sorgt **Fr. 6'700.-**

Code 6.120 Für jede Unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person sorgt **Fr. 6'800.-**.

Die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf Abzüge für Kinder und Unterstützungsbedürftige Personen besteht, sind in Kapitel IV (Personalien) und in den Codes 6.110 und 6.120 aufgeführt.



Code 6.150 Abzug von **Fr. 2'800.–** für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Steuerbares Einkommen; Steuerberechnung: Vom Steuerbetrag erfolgt ein Abzug von **Fr. 263.–** pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person für diejenigen, die dem Tarif für Verheiratete oder Einelternfamilien unterstellt sind.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

(siehe letzte Seite der Steuererklärung, unter Buchstabe «- E - Kapitalleistungen»)

Die Besteuerung der Leistungen erfolgt gemäss Kapitel X.I getrennt vom übrigen Einkommen, wobei die Steuer zu einem Fünftel der ordentlichen Tarife berechnet wird. Es erfolgt keine Berücksichtigung von Sozialabzügen.

Vermögen

Für die natürlichen Personen kennt die direkte Bundessteuer keine Vermögenssteuer.

Kantonale Steuerverwaltung KSTV

Rue Joseph-Piller 13, Postfach, CH-1701 Freiburg

www.fr.ch/kstv

Januar 2026

Wünschen Sie zusätzliche Auskünfte?

Benötigen Sie trotz eingehendem Studium der vorliegenden Wegleitung noch zusätzliche Erläuterungen, so steht Ihnen die Steuerverwaltung gerne zur Verfügung. Sicher werden Sie Verständnis dafür haben, dass an den Schaltern der Kantonalen Steuerverwaltung keine Steuererklärungen ausgefüllt werden können.

Telefonanrufe von 09.00 bis 11.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

026 305 33 00	Veranlagungsabteilungen
026 305 34 12	Revisionsabteilung (Selbstständigerwerbende inkl. Landwirte)
026 305 34 37	Abteilung Verrechnungssteuer (Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen), französisch
026 305 34 38	Abteilung Verrechnungssteuer (Verzeichnis der Wertschriften und Kapitalanlagen), deutsch
026 305 34 35	Büro für internationale Doppelbesteuerungsabkommen
026 305 34 94	Steuerbezug und Steuerausstände (französisch)
026 305 34 92	Steuerbezug und Steuerausstände (deutsch)
026 305 34 66	Grundstücksgewinne

Schalterstunden: Montag bis Donnerstag

von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

und Freitag

von 08.00 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr

Detaillierte Informationen sind auf unserer Homepage zu entnehmen.

Wir bitten Sie, bei allen Eingaben oder Anfragen an die Steuerverwaltung immer Ihre **Kapitelnnummer** (steht auf der Steuererklärung über Ihrer Adresse) und gegebenenfalls die **Referenz der Abteilung anzugeben.**